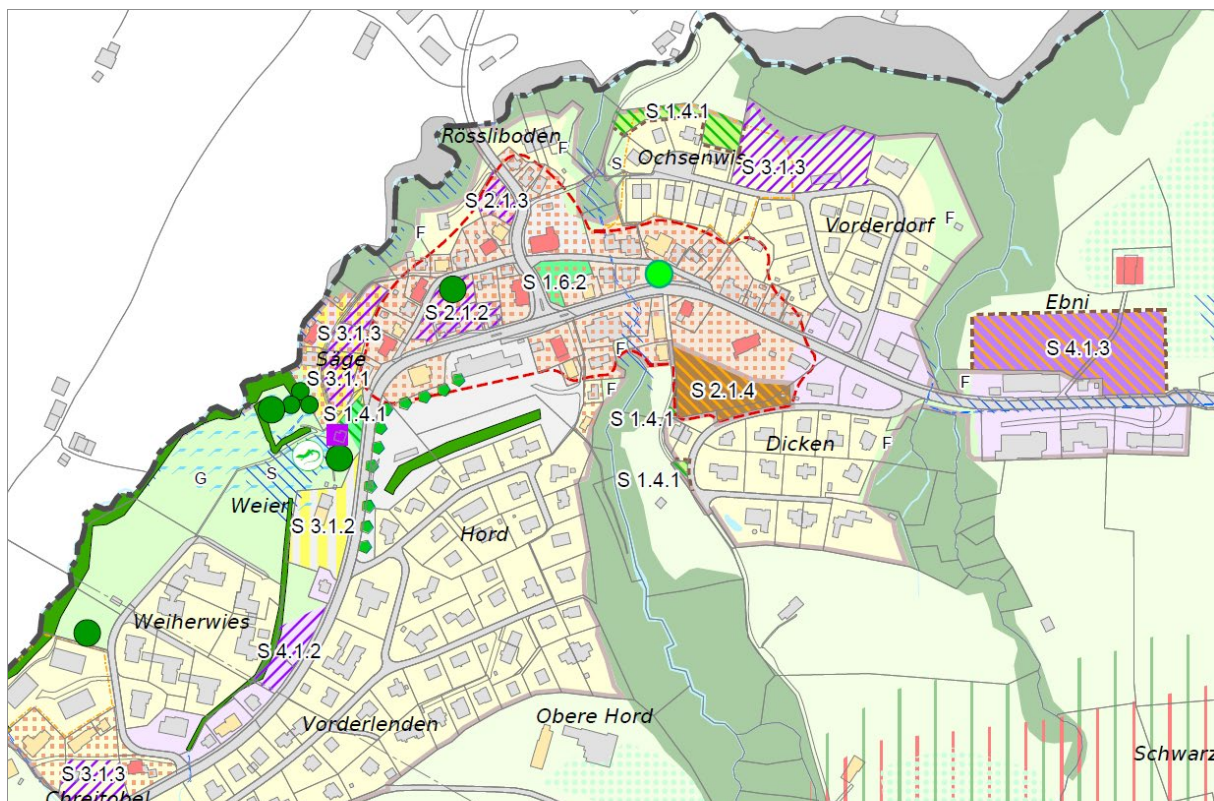




GEMEINDERICHTPLAN

PLANUNGSBERICHT

MITWIRKUNG



Titelbild: Ausschnitt Gemeinderichtplan
Quelle: ERR AG | August 2026

INGRESS

Plandarstellung sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1 EINLEITUNG	6
1.1 ANLASS DER PLANUNG	6
1.2 AUSGANGSLAGE	6
2 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG	6
2.1 KOMMUNALE PLANUNGSINSTRUMENTE	6
2.2 AUFGABENSTELLUNG	7
2.3 ZIELSETZUNG	7
3 PLANUNGSABLAUF	7
3.1 GESTAFFELTE PLANUNG DER ORTSPLANUNG	7
3.2 ORGANISATION	8
4 ÜBERGEORDNETE PLANUNG	9
4.1 ÜBERSICHT	9
4.2 BUNDESGESETZ ÜBER DIE RAUMPLANUNG	9
4.3 BUNDESINVENTARE	9
4.4 KANTONALE RICHTPLANUNG	10
4.5 KANTONALER SCHUTZZONENPLAN	10
4.6 KANTONALES BAUGESETZ	11
5 WICHTIGE THEMATISCHE ASPEKTE	12
5.1 ÜBERSICHT	12
5.2 NATURGEFAHREN	13
5.3 GEWÄSSERNETZ UND GEWÄSSERRAUM	14
5.4 GEWÄSSERSCHUTZ	15
5.5 STRASSENKLASSIERUNG	15
5.6 ÖV-ERSCHLIESSUNG	15
5.7 ALTLASTEN	16
5.8 LÄRMBELASTUNG	17
5.9 NICHT IONISIERENDE STRAHLUNG	17
6 REVISION GEMEINDERICHTPLAN	18
6.1 GESETZLICHER AUFTRAG UND RECHTSWIRKUNG	18
6.2 DARSTELLUNG UND GLIEDERUNG	19
6.3 NACHFÜHRUNG DES GEMEINDERICHTPLANS	19
6.4 SIEDLUNG	20
6.5 LANDSCHAFT	27
6.6 VERKEHR	27



6.7	INFRASTRUKTUR	28
6.8	GEMEINDERICHTPLAN FUSS- UND WANDERWEGE	29
7	INTERESSENABWÄGUNG	29
7.1	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMPLANUNG	29
7.2	VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN RICHTPLAN	30
7.3	VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN SCHUTZZONENPLAN	32
8	INFORMATION UND MITWIRKUNG	33
9	KANTONALE VORPRÜFUNG	33
10	GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN	39
11	BEILAGEN	40



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
EB/ha	Einwohner und Beschäftigte pro Hektare
IANB	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KbS	Kataster der belasteten Standorte
OPK	Ortsplanungskommission
ÖV	öffentlicher Verkehr
SAK	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
VÄ	Vollzeitäquivalent
WMK	Wohn-, Misch- und Kernzone

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BauG	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12.05.2003 (Stand 01.10.2025), bGS 721.1
BauV	Bauverordnung vom 02.12.2003 (Stand 01.01.2026), bGS 721.11
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991 (Stand 01.02.2023), SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (Stand 01.08.2025), SR 814.201
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (Stand 01.04.2026), SR 814.41
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01.07.1966 (Stand 01.08.2025), SR 451
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23.12.1999 (Stand 01.11.2023), SR 814.710
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22.06.1979 (Stand 01.07.2026), SR 700
StrV	Strassenverordnung vom 19.01.2010 (Stand 30.09.2016), bGS 731.111
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) vom 04.12.2015 (Stand 01.01.2026), SR 814.600



1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde am 3. März 2013 gesamtschweizerisch mit 63% Ja-Stimmen angenommen. Diese Annahme verpflichtet dazu, die Ziele und Grundsätze des neuen RPG umzusetzen. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll der Zersiedlung Einhalt geboten werden. Dazu sollen zu grosse Bauzonen verkleinert und bestehendes, brachliegendes Bauland effizienter genutzt werden.

Auf der Grundlage des neuen RPG vom 1. Mai 2014 mussten die Kantone ihre Richtpläne überarbeiten. In Appenzell Ausserrhoden wurde an drei Workshops mit den Gemeinden ein Siedlungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches schliesslich im kantonalen Richtplan umgesetzt wurde. Der kantonale Richtplan wurde vom Bundesrat am 17. Oktober 2018 genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Im Zusammenhang mit dem kantonalen Richtplan musste das kantonale Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (BauG) in einzelnen Teilen überarbeitet werden, sodass einerseits die Innenentwicklung und andererseits die verlangte kantonale Mehrwertabschöpfung umgesetzt werden können. Gestützt auf das Baugesetz wurde auch die Bauverordnung (BauV) angepasst. Das überarbeitete Baugesetz und die Bauverordnung wurden ebenfalls auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

1.2 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Grub verfügt über ein rechtsgültiges Ortsplanungsinstrumentarium mit Genehmigungsdatum vom 16. Dezember 2014. Dieses umfasst den Gemeinderichtplan mit Richtplantext sowie den Zonenplan und das Baureglement.

Aufgrund des neuen RPG und den daraus folgenden Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung auf Stufe von Bund und Kanton sind nun auch die Gemeinden beauftragt, ihre Ortsplanungen der neuen Gesetzgebung anzupassen. Mit der Ortsplanungsrevision, deren erster Schritt der vorliegende überarbeitete Gemeinderichtplan darstellt, werden die kommunalen Planungsinstrumente an die neuen Rahmenrichtlinien von Bund und Kanton angepasst.

2 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

2.1 KOMMUNALE PLANUNGSINSTRUMENTE

Die Ortsplanung setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Gemeinderichtplanung und der Nutzungsplanung. Das Instrumentarium umfasst auf strategischer Ebene einerseits den Gemeinderichtplan mit dazugehörigem Richtplantext und auf operationeller Ebene den Zonenplan und das Baureglement. Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen bildet eine wichtige Planungsgrundlage für die Ortsplanungsrevision und ist Bestandteil der Gemeinderichtplanung.

Tab. 1: Übersicht Planungsinstrumente

	LEITBILD	RICHTPLAN	NUTZUNGSPLAN	BAUPROJEKT
Funktion	Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	Formulierung der räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 – 25 Jahre)	mittelfristig (10 – 15 Jahre)	kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht



2.2 AUFGABENSTELLUNG

Die Überarbeitung der Ortsplanung aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung Strategie Siedlungsentwicklung nach innen
- Anpassung und Ergänzung des Gemeinderichtplans unter Berücksichtigung des kantonalen Richtplans, Ergänzung mit den Ergebnissen der Innenentwicklungsstrategie
- Aktualisierung des separaten Gemeinderichtplans Fuss- und Wanderwege
- Aktualisierung des Erschliessungsprogramms
- Anpassung des Baureglements und des Zonenplans an das überarbeitete Baugesetz, Integration der Ergebnisse der Innenentwicklungsstrategie
- Überprüfung der Sondernutzungspläne

Der Richtplantext umfasst die Planungsgrundsätze und Leitgedanken der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen. Damit für nachfolgende Planungsträger der nötige Ermessens- und Handlungsspielraum gewahrt bleibt, weist der Richtplaninhalt einen geringeren Detailgrad auf und beschränkt sich auf Aussagen konzeptioneller Natur. Sodann ist es die Aufgabe der Nutzungsplanung, die auf strategischer Ebene gesetzten Zielsetzungen zu operationalisieren und grundeigentümerverbindlich zu verankern.

2.3 ZIELSETZUNG

Die überarbeitete Gemeinderichtplanung verfolgt die in der übergeordneten Raumplanungsgesetzgebung und Planungen festgelegten Ziele. Daneben verfolgt der Gemeinderat Grub die folgenden Zielsetzungen:

- Leichtes Wachstum der Anzahl Einwohner/innen
- Massvolle Bautätigkeit innerhalb der bestehenden Bauzonen und in Dorfnähe mit optimierter Nutzung
- Alters- und sozialdurchmischte Wohnbevölkerung, Klärung Zukunft Alterswohn- und Pflegeheim
- Attraktive Schulinfrastruktur und Ausbau der Betreuungsangebote
- Unterstützung Nutzung erneuerbarer Energien
- Bewahrung des Landschaftsbilds als Naherholungsgebiet
- Förderung der Biodiversität

3 PLANUNGSABLAUF

3.1 GESTAFFELTE PLANUNG DER ORTSPLANUNG

Die Ortsplanungsrevision wird in zwei separaten Phasen, der Gemeinderichtplanung und der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement), erarbeitet



Der Zeitplan zur planungsrechtlichen Umsetzung der Gemeinderichtplanung sieht vor:

Tab. 2: Zeitplan planungsrechtliche Umsetzung

<i>JUNI 2023 - SEPTEMBER 2025</i>	<i>ÜBERARBEITUNG GEMEINDERICHTPLAN</i>
	• Startsitzen neue Ortsplanungskommission • Ortsbegehungen • Einzelne Grundeigentümergegespräche • Erarbeitung Innenentwicklungsstrategie • Beratung Ortsplanungskommission / Gemeinderat • Erarbeitung Gemeinderichtplan • Verabschiedung zuhanden des Kantons durch Gemeinderat (kantonale Vorprüfung) • Verabschiedung zur Mitwirkung durch Gemeinderat
<i>OKTOBER 2025 - JULI 2026</i>	<i>KANTONALE VORPRÜFUNG</i>
	• Vorprüfung durch das kantonale Departement für Bau und Volkswirtschaft • Auswertung des Vorprüfungsberichts • Beratung Ortsplanungskommission / Gemeinderat • Bereinigung nach Vorprüfung
<i>AUGUST - OKTOBER 2026</i>	<i>MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG</i>
	• Vorbereitung und Durchführung des Mitwirkungsverfahrens • Grundeigentümergegespräche • Auswertung der Mitwirkung • Beratung Ortsplanungskommission / Gemeinderat • Bereinigung nach Mitwirkung
<i>AB NOVEMBER 2026</i>	<i>GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG</i>
	• Verabschiedung zuhanden der Regierung durch Gemeinderat (Genehmigung) • Genehmigung durch Regierungsrat • Inkraftsetzung durch Gemeinderat

3.2 ORGANISATION

Die Revision des Gemeinderichtplans untersteht grundsätzlich der Ortsplanungskommission (OPK). Dem Planungsbüro ERR AG obliegt die eigentliche Durchführung der Revision der Gemeinderichtplanung. Das Raumplanungsbüro ERR erarbeitete die Planungsgrundlagen und erstellte die Entwürfe des Gemeinderichtplans zuhanden der OPK.



4 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

4.1 ÜBERSICHT

Tab. 3: Übergeordnete Planung Übersicht

THEMEN	NICHT RELEVANT	RELEVANT
Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)		X
Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	X	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	X	
Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	X	
Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)		X
Agglomerationsprogramm	X	
Kantonale Richtplanung		X
Kantonaler Schutzzonenplan		X
Kantonales Baugesetz		X

4.2 BUNDESGESETZ ÜBER DIE RAUMPLANUNG

Im RPG sind die Grundsätze der Raumplanung festgehalten. Nach Art. 1 RPG haben der Bund, die Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und ihre Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Dabei haben gemäss Art. 3 RPG die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden unter anderem darauf zu achten, dass die Landschaft geschont wird, sich Siedlungen in die Landschaft einordnen, See- und Flussufer freigehalten und öffentlich zugänglich sind sowie Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen wie Luftverschmutzung oder Lärm möglichst verschont werden.

Die 2014 revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes fordert den Stopp der Zersiedelung durch eine gezielte Förderung der Innenentwicklung. Dabei sind zu grosse Bauzonen zu verkleinern sowie Brachen und ungenutzte Flächen im Bestand besser zu nutzen. Die vorliegende Gemeinderichtplanrevision richtet sich nach diesen Zielen und Grundsätzen der Raumplanung.

4.3 BUNDESINVENTARE

Die Objekte der Bundesinventare sind gemäss Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zu erhalten, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen bestmöglich zu schonen. Nach Art. 6 Abs. 2 NHG darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines unter Schutz stehenden Objekts nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn dem Eingriff gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung zukommen. Entsprechend der Bedeutung soll bereits auf Stufe der Richtplanung eine Abstimmung zwischen dem Interesse der Erhaltung der Inventarobjekte und anderen raumwirksamen Planungen stattfinden.

Auf Gruber Gemeindegebiet finden sich gemäss BLN sowie ISOS keine schützenswerten Objekte von nationaler Bedeutung. Das IVS führt für das Gemeindegebiet keine historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung auf. Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung wurden für die Richtplanungsrevision jedoch berücksichtigt.

Der Dorfweiher ist im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB). Es besteht eine Schutzverordnung aus dem Jahr 2011 und das Gebiet wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2013 der Grünzone innerhalb Baugebiet mit Zweck Schutz zugewiesen. Die Schutzverordnung und Zonierung entsprechen dem Schutzziel.



4.4 KANTONALE RICHTPLANUNG

Gemäss kantonalem Richtplan 2019 wird Grub als «ländliche Gemeinde» bezeichnet. Ländliche Gemeinden weisen eine Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion auf, verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs sowie über ein Grundangebot an Arbeitsplätzen und öffentlicher Verkehrsinfrastruktur. Die Chancen von ländlichen Gemeinden liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung ihrer ländlichen Qualitäten.

Für Baugebietserweiterungen sind die Kriterien des kantonalen Richtplans (Kapitel S.1) zu berücksichtigen. Demnach sind Siedlungserweiterungen nur in vom öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten anzuordnen (mindestens ÖV-Güteklasse D) und die Verfügbarkeit und Erhältlichkeit des Baulandes sind nachzuweisen. Im kantonalen Richtplan werden die Gemeinde Grub betreffend zudem folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Gemeinde Grub weist das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. AR 44, Dorfweiher, mit entsprechenden Pufferzonen einer kommunalen Naturschutzzone zu. Die Abgrenzung der Naturschutzzone ist mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen. (Bereits ausgeführt)
- Festsetzung Siedlungstrenngürtel zwischen den Gemeinden Grub und Heiden
- Festsetzung als geschützte Baugruppe / Weiler: Hartmannsrüti und Schwarzenegg
- Festsetzung als Kleinsiedlung: Rüti, Halten und Frauenrüti (Riemen gemäss Protokoll des Regierungsrates vom 2. Juli 2013, Revision Ortsplanung Grub, gestrichen)
- Touristisches Interessensgebiet Intensiverholungsgebiet IE 12
- Vorhaben Neubau SAK-Unterwerk Unterrechstein. Gemäss dem Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung des Kapitels E.2 wird der bisher im kantonalen Richtplan festgesetzte Neubau des SAK – Unterwerks Unterrechstein in Absprache mit der SAK gelöscht. Das Unterwerk wird nicht realisiert.
- Kantonales Interessengebiet Deponie: Standorte Ebni und Rüti
- Ausweisung von 11.5 Hektaren Fruchtfolgeflächen auf Gemeindegebiet

4.5 KANTONALER SCHUTZZONENPLAN

Ausserhalb der Bauzone legt der kantonale Schutzzonenplan einen Schutz der Weiler Riemen, Hartmannsrüti, Schwarzenegg und Frauenrüti sowie von einigen Einzelobjekten fest. Eine Landschaftsschutzzone und weitere Schutzkategorien sichern den Erhalt von wertvollen Naturlandschaften und einzelnen Naturobjekten.



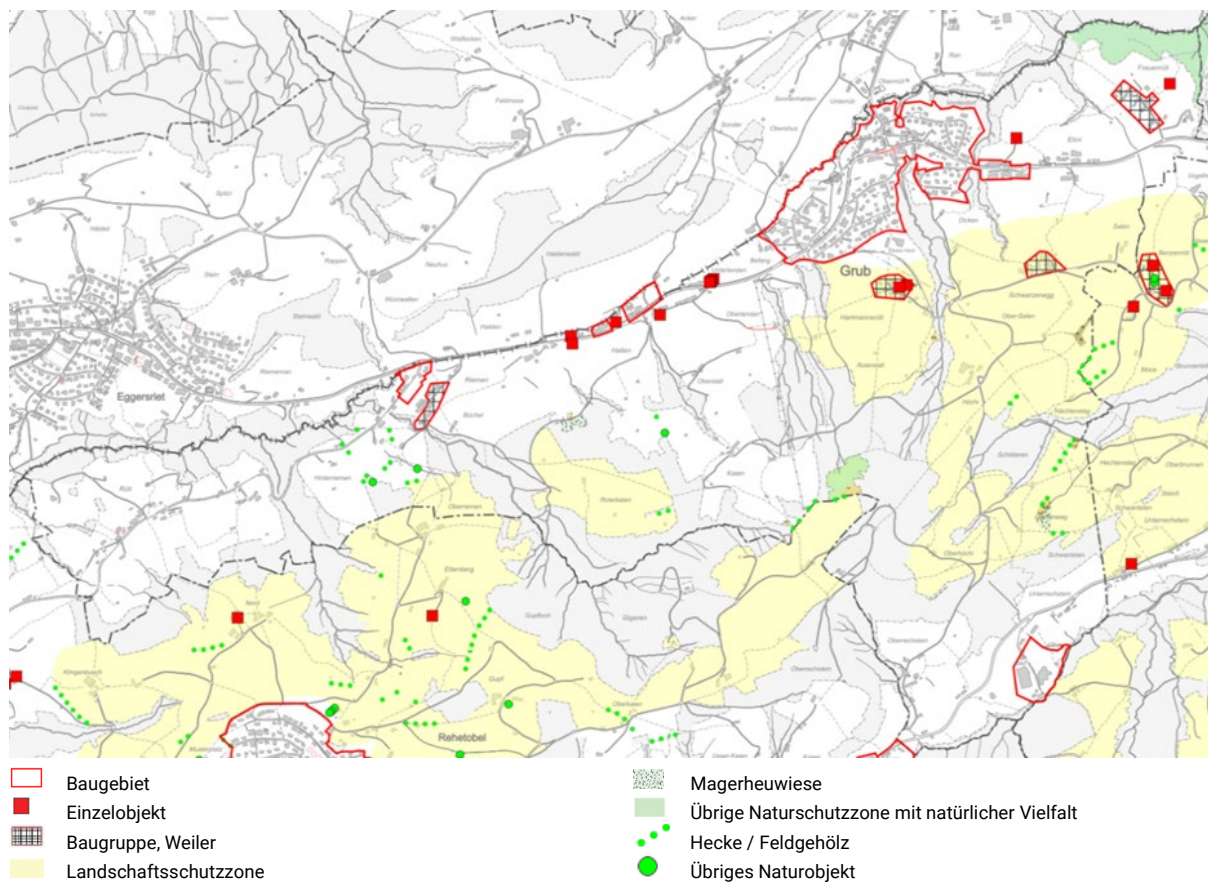


Abb. 1: Kantonaler Schutzzonenplan

Quelle: Geoportal | März 2025

4.6 KANTONALES BAUGESETZ

Auf kantonaler Ebene stellt das Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz / BauG) die gesetzliche Rechtsgrundlage dar. Das Baugesetz legt einerseits die Ziele und Grundsätze der Raumplanung auf Kantonsgebiet fest und regelt andererseits die Umsetzung dieser Ziele auf kantonaler und kommunaler Ebene.

In Ergänzung zu Art. 3 RPG werden in Art. 5 des kantonalen Baugesetzes folgende Planungsgrundsätze aufgeführt: Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden werden der achtsame Umgang mit dem Kulturland, der Schutz von Landschaften und der natürlichen Lebensgrundlage, die Revitalisierung von Naturreservaten, der Schutz der traditionellen Streusiedlungen und des appenzellischen Haustyps sowie der schützenswerten Ortsbilder und Kulturobjekte als Planungsziele festgelegt. Gleichzeitig soll über eine aktive Bodenpolitik ein angemessenes Angebot an geeignetem Bauland und der Erhalt und die Begründung von Wohn- und Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Die Tätigkeiten der verschiedenen Planungsträger sind untereinander zu koordinieren und mit benachbarten Planungen abzustimmen.

Nach Art. 6 BauG gilt es auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene, die Bevölkerung in angemessener Art und Weise in die Planung miteinzubeziehen. Die Planungsträger tragen dafür Sorge, über Ziele, Ablauf und Ergebnisse ihrer Planungen rechtzeitig zu informieren und der Bevölkerung eine adäquate Mitwirkung zu ermöglichen. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung ist in Art. 4 des Gruber Baureglements verbindlich verankert.



Neben diesen allgemeinen Grundsätzen stellt Art. 17 BauG konkrete Anforderungen an die Gemeinderichtplanung. Die nachfolgend aufgeführten Mindestinhalte wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt und überprüft:

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll.

² Er äussert sich zur zeitlichen Abfolge und zu den einzusetzenden Mitteln zur Erreichung dieses Ziels. Er zeigt mindestens:

- a) die längerfristige Abgrenzung und Nutzung des Baugebiets;
- b) die darauf abgestimmte Ausgestaltung der Erschliessung, des Verkehrsnetzes, der Ver- und Entsorgungsanlagen;
- b^{bis}) die Innenentwicklungsstrategie;
- c) die öffentlichen Bauten und Anlagen;
- d) die Landwirtschaftsgebiete;
- e) die Schutzgebiete und die schützenswerten Einzelobjekte;
- f) die provisorischen und definitiven Grundwasserschutzzonen;
- g) die Fuss- und Wanderwege gemäss den separaten Richtplänen nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss und Wanderwege.

³ Der Gemeinderichtplan ist behördenverbindlich. Er ist insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Schutz-, Nutzungs- sowie Sondernutzungspläne zu beachten.

5 WICHTIGE THEMATISCHE ASPEKTE

5.1 ÜBERSICHT

Tab. 4: Wichtige thematische Aspekte Übersicht

THEMEN	NICHT RELEVANT	RELEVANT
Naturgefahren		X
Gewässernetz und Gewässerraum		X
Gewässerschutz		X
Strassenklassierung		X
ÖV-Erschliessung		X
Fruchtfolgeflächen	X	
Altlasten		X
Lärmbelastung		X
Nicht ionisierende Strahlung		X
Wald	X	



5.2 NATURGEFAHREN

Auf Grundlage der kantonalen Gefahrenkarte hat Grub innerhalb Baugebiet Gefahrenzonen ausgeschieden. Der Teilzonenplan Gefahren wurde am 06.11.2012 genehmigt. Grub ist vor allem durch Hochwasser mit geringer Gefährdung betroffen. Mittlerweile wurden die kantonalen Gefahrenkarten überarbeitet oder befinden sich aktuell in der Überarbeitung. Der Zonenplan Gefahren ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision an die neuen Grundlagen und an die durch Ein- und Auszonungen veränderten Bauzonengrenzen anzupassen.

Zwischenzeitlich wurde vom Bund eine Gefährdungskarte für Oberflächenwasser (Gefährdung bei Starkregen) erarbeitet. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss obliegt keiner Rechtsverbindlichkeit. Sie soll additiv zu der bestehenden Gefahrenkarte beigezogen und berücksichtigt werden. Die gekennzeichneten Flächen definieren die potenziellen Überschwemmungsgebiete, die bei seltenen bis sehr seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode ist grösser als 100 Jahre) betroffen sind.

Kurzfristiger Planungsbedarf besteht diesbezüglich nicht. Die Gefährdung des Oberflächenabflusses wird aber in Zukunft zunehmen (mehr versiegelte Fläche, mehr Ausnahmeereignisse). Entsprechend gilt es, die Anforderungen durch die zuständige Behörde insbesondere im Baubewilligungsverfahren umzusetzen.

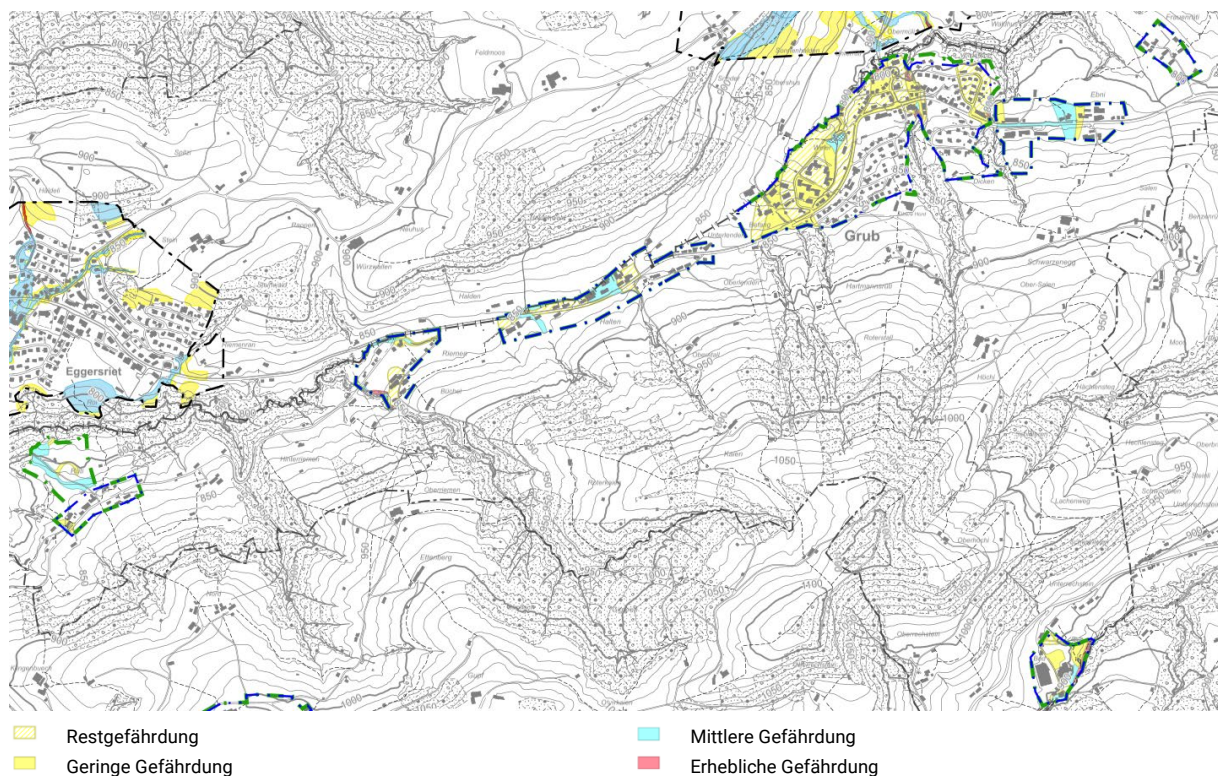


Abb. 2: Kantonale Gefahrenkarte gesamt

Quelle: Geoportal | Juli 2023



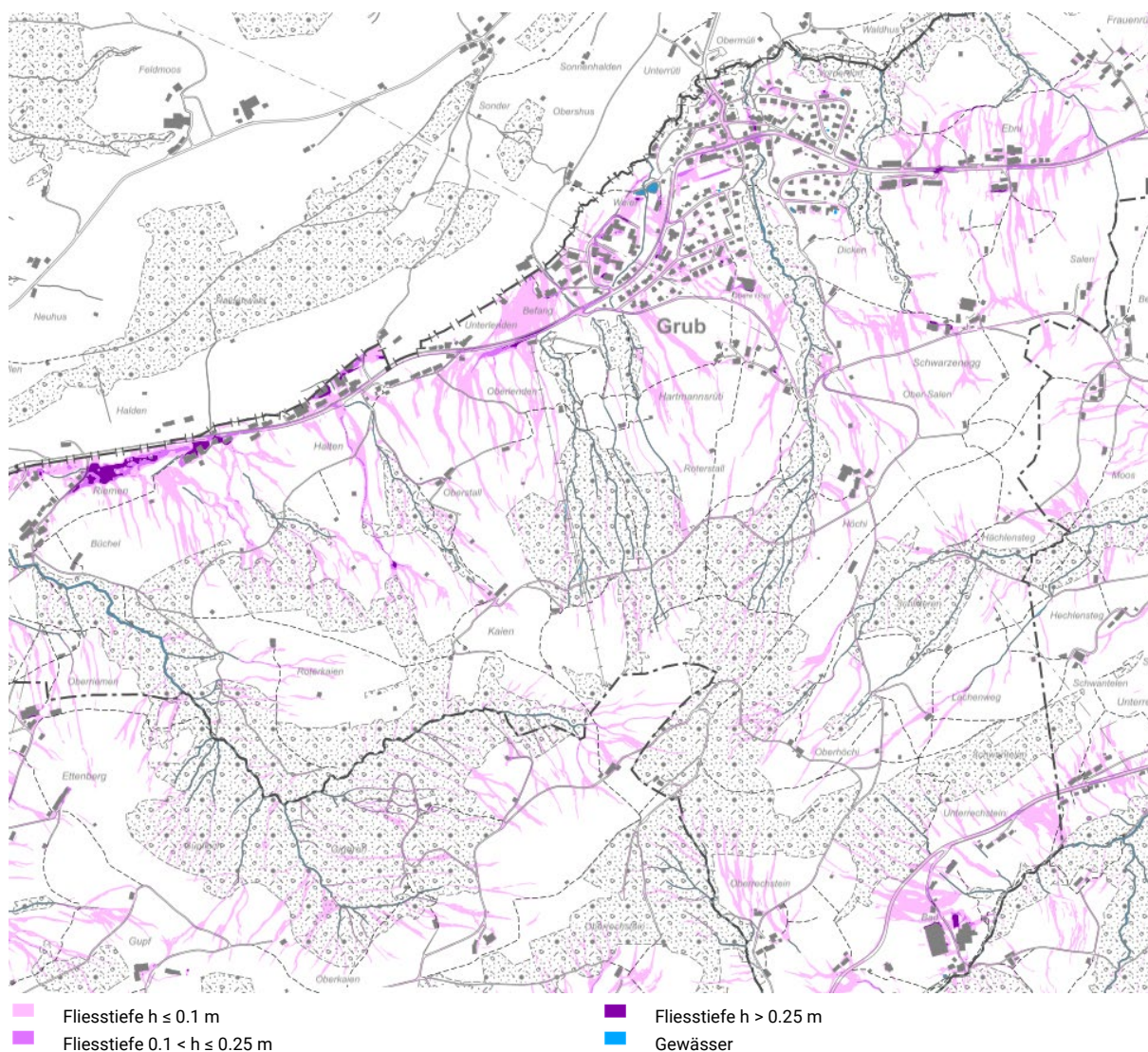


Abb. 3: Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Quelle: Geoportal | Juli 2023

5.3 GEWÄSSERNETZ UND GEWÄSSERRAUM

Grub verfügt über ein ausgedehntes Netz an Fließgewässern. Mit Ausnahme von Teilstücken innerhalb des Siedlungsgebiets sind die meisten Bachläufe in einem natürlichen / naturnahen oder wenig beeinträchtigten Zustand. Der Anteil an eingedolten Bachläufen ausserhalb des Baugebiets ist klein. Trotzdem besteht laufender Handlungsbedarf. Entsprechende Bachoffenlegungen im Siedlungsgebiet sind grundsätzlich zu prüfen, im Landwirtschaftsgebiet sind sie anzustreben soweit diese die landwirtschaftliche Nutzung nicht allzu stark behindern.

Im Rahmen von Um- und Neueinzonungen respektive den damit verbundenen Sondernutzungsplanungen sind die Anforderungen an mögliche Bachoffenlegungen abzuklären und die Interessen in einer Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Zudem sind die Gewässerräume zusätzlich zu sichern, indem die Flächen einer entsprechenden Zonenbestimmung zugeführt werden (z. B. Grünzone mit Zweck Schutz). Die definitiven Gewässerräume werden im Kanton Appenzell Ausserrrhoden erst ab 2025 durch den Kanton selbst ausgeschieden.



5.4 GEWÄSSERSCHUTZ

Die Gewässerschutzkarte dient dem planerischen Schutz der Gewässer und enthält Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen sowie Grundwasserfassungen und Quellen (Art. 30 GSchV). Der Gewässerschutzbereich und die Grundwasserschutzzonen (definitiv und provisorisch) sind im Gemeinderichtplan Teil Verkehr und Infrastruktur abgebildet und wurden bei der Richtplanung berücksichtigt.

5.5 STRASSENKLASSIERUNG

Im Strassenverzeichnis werden gemäss kantonalem Strassengesetz alle öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum) aufgenommen. Das Strassenverzeichnis ist somit kein Gesamtverzeichnis aller Strassen und Wege auf dem Gemeindegebiet. Für die Aufnahme ins Strassenverzeichnis werden die vorgängig genannten Strassen nach ihrer Funktion und ihrer Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen unterteilt. Diese Klassen sind in der kantonalen Strassenverordnung (StrV) detailliert beschrieben. Das Strassenverzeichnis der Gemeinde Grub umfasst bis auf kleinere Zufahrtswege sämtliche Erschliessungsstrassen der Bauzonenerschliessung.

5.6 ÖV-ERSCHLIESSUNG

Mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) ist der Grossteil des Siedlungsgebiets regional über die Postautoverbindung St.Gallen – Eggersriet – Heiden erschlossen. Damit liegt Grub gemäss dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in der ÖV-Gütekategorie D, was einem geringen Erschliessungsgrad durch den ÖV entspricht. Das Bad Unterrechtenstein ist über die Postautokurse St.Gallen – Rehetobel – Heiden und Trogen – Wald – Heiden erschlossen und der ÖV-Gütekategorie C zugeteilt, was einem mittelmässigen Erschliessungsgrad entspricht.

Die ÖV-Güteklassen wurden durch die Analyse von Bedienungshäufigkeit, Verkehrsmittelart und der Distanz zur Haltestelle ermittelt. Um der nachhaltigen Mobilität nachzukommen, ist die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der erschlossenen Gebiete zu forcieren.



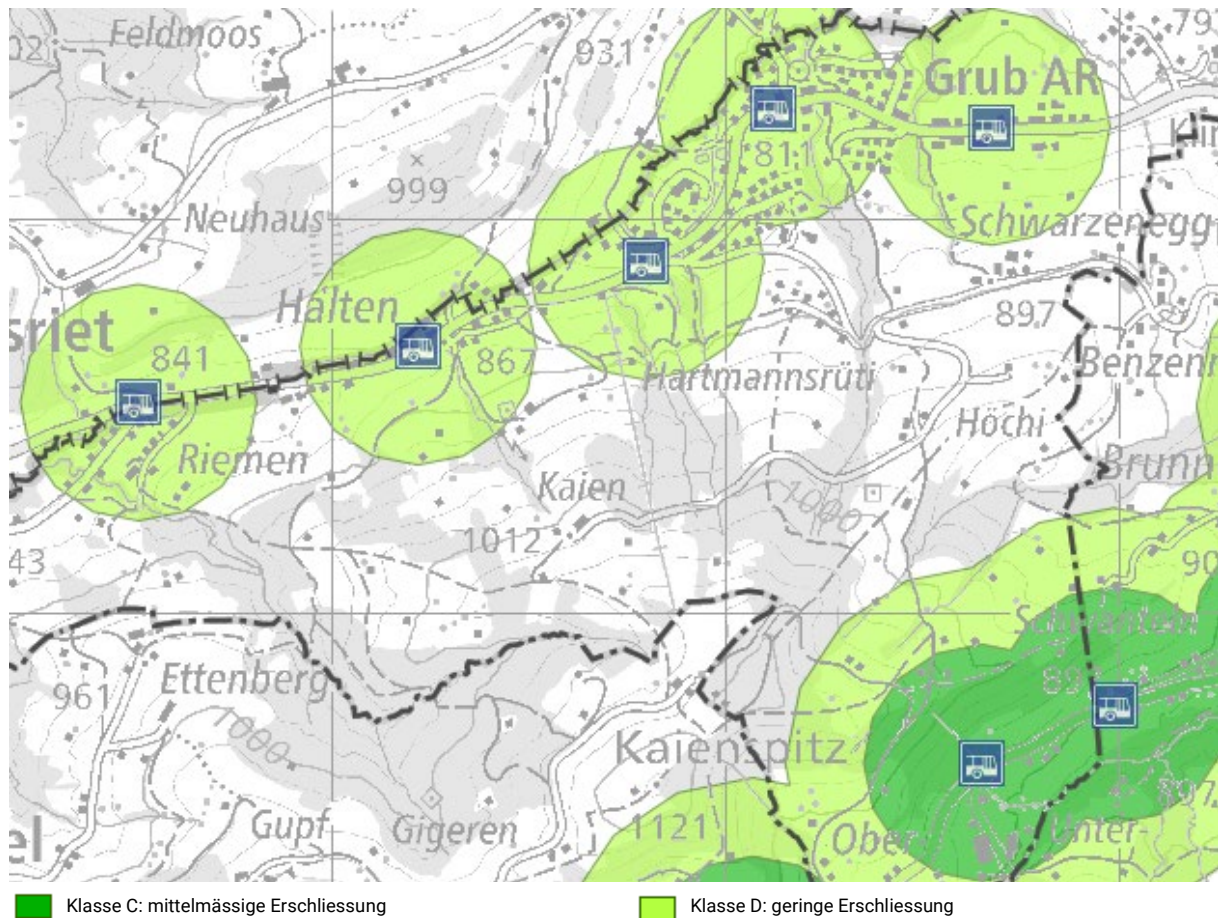


Abb. 4: ARE ÖV-Güteklasse und Haltestellen

Quelle: Geoportal | Juni 2023

5.7 ALTLASTEN

Im vom Kanton geführten Kataster der belasteten Standorte (KbS) sind von Altlasten betroffene Areale aufgeführt. Altlasten sind unter anderem auf Bauentwicklungsgebieten gemäss Innenentwicklungsstrategie eingetragen. Es sind meist keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Trotzdem muss bei Bauarbeiten an diesen Standorten ein spezialisiertes Fachbüro beigezogen werden, welches den Bau begleitet. Sollte wider Erwarten während Bauarbeiten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sicherzustellen.



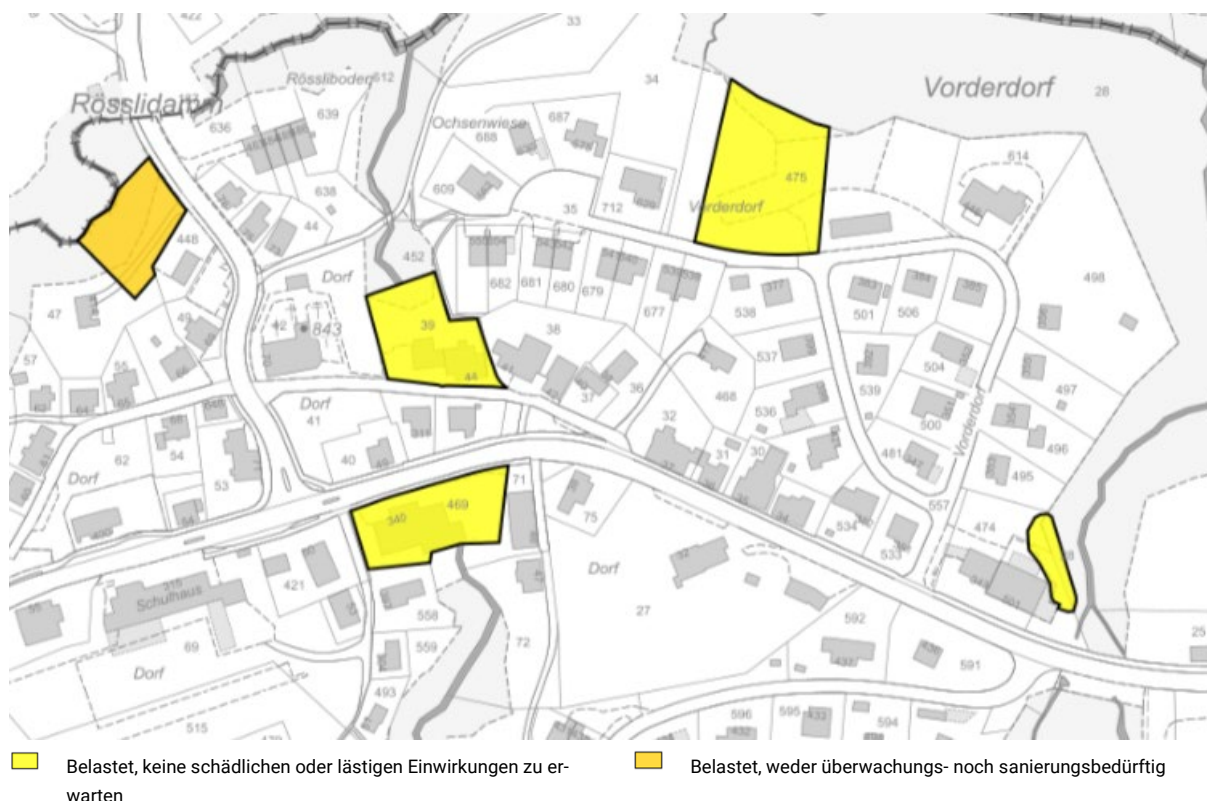


Abb. 5: Kataster der belasteten Standorte

Quelle: Geoportal | Juli 2024

5.8 LÄRMBELASTUNG

Nach Art. 3 RPG sind Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst zu schützen. Die Ausscheidung einer neuen Bauzone ist nur zulässig, wenn im ganzen Gebiet die Planungswerte der Lärmschutz-Verordnung eingehalten sind (Art. 29 LSV). Bei einer Neueinzonung muss somit nachgewiesen werden, dass die betreffenden Werte eingehalten sind bzw. eingehalten werden können. Dieser Nachweis ist im Rahmen des Zonenplanverfahrens zu erbringen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führt einen detaillierten Strassenlärmkataster, in welchem für sämtliche Bauten entlang von Kantonsstrassen die Lärmemissionen erfasst werden. Entlang der stärker befahrenen Kantonsstrassen werden die Immissionsgrenzwerte teilweise überschritten. Das diesbezügliche Sanierungsprojekt des Kantons liegt vor, respektive ist in Umsetzung.

Für die Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen in privatem Eigentum besteht kein gesamtheitlicher Belastungskataster. Die Lärmwerte werden bei Bedarf im Einzelfall im Rahmen von Lärmgutachten festgestellt.

5.9 NICHT IONISIERENDE STRAHLUNG

Es befinden sich zwei Mobilfunkantennenstandorte auf dem Gemeindegebiet (Oberstall/Rüti, ausserhalb Bauzone). Gemäss Art. 16 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können. Falls nach der Bewilligung einer Mobilfunkanlage in deren Nähe neue empfindliche Nutzungen entstehen, muss die Mobilfunkanlage auch an diesem neuen OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung, z. B. Arbeitsplatz, Wohnbereiche, Schulen) den Anlagegrenzwert einhalten.



Durch die Quartiere Weiherwies, Chreitobel und Hord führt eine Hochspannungsfreileitung.

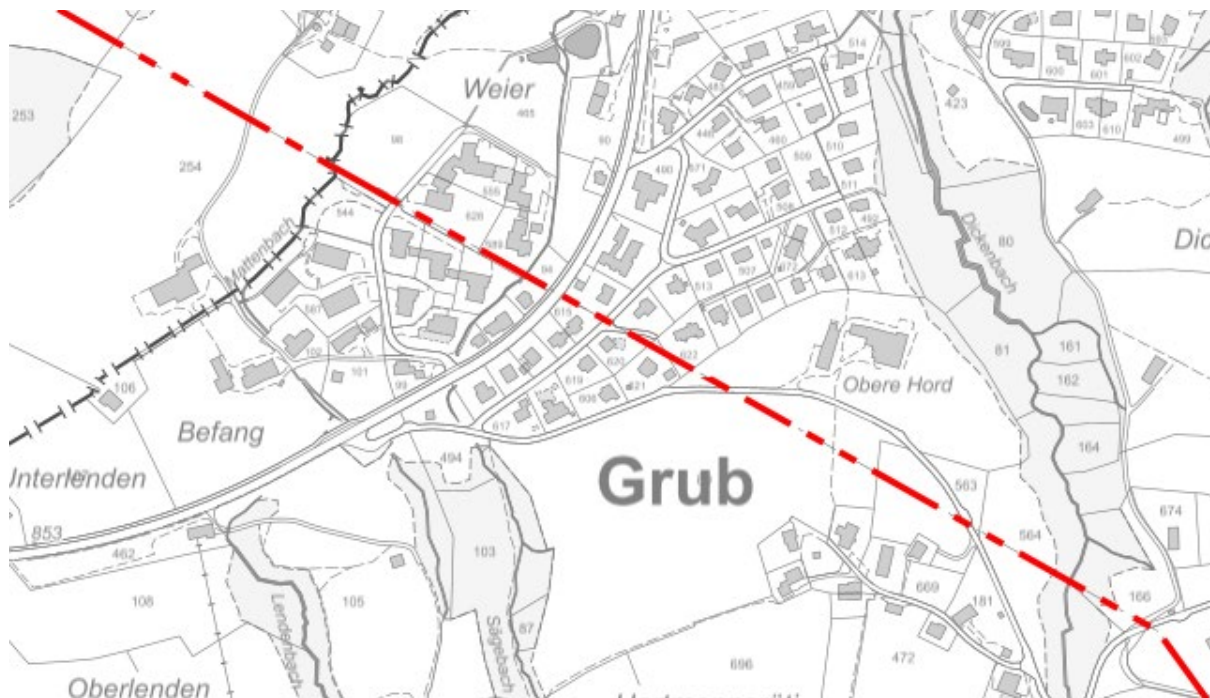


Abb. 6: Durchgangsleitungen

Quelle: Geoportal | Juli 2023

6 REVISION GEMEINDERICHTPLAN

Die neue Gemeinderichtplanung der Gemeinde Grub setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Richtplantext mit behördenverbindlichen Richtplanbeschlüssen
- Gemeinderichtplan (Original-Mst. 1:5'000) bestehend aus:
 - Teilplan Siedlung und Landschaft
 - Teilplan Verkehr und Infrastruktur
 - Teilplan Fuss- und Wanderwege
- Planungsbericht zum Gemeinderichtplan

Neben dem Gemeinderichtplan wurde gleichzeitig die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet. Die Schlussfolgerungen dieses Dokuments gelten als Grundlage für die Entwicklung und Ziele und sind in den Gemeinderichtplan miteingeflossen.

6.1 GESETZLICHER AUFTRAG UND RECHTSWIRKUNG

Die Gemeinderichtplanung dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Sie zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (vgl. Art. 8 RPG). Die Gemeinderichtplanung hat die raumwirksamen, öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten. Gemäss Art. 17 BauG ist der Gemeinderichtplan für die Behörden bei der Planung verbindlich und dient als Koordinationsinstrument. Zudem zeigt er auf, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll.



Erlass und Änderungen der Gemeinderichtplanung sind in den Artikeln 43 und 44 BauG geregelt. Die Gemeinderichtplanung unterliegt keiner öffentlichen Planauflage oder Urnenabstimmung und wird vom Gemeinderat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Öffentlichkeit ist von diesem Planungsprozess jedoch nicht ausgeschlossen, denn das RPG verlangt ausdrücklich die Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG / Art. 6 BauG). Dies wird im Rahmen der durchzuführenden Volksdiskussion über den Richtplanentwurf sichergestellt.

6.2 DARSTELLUNG UND GLIEDERUNG

Die Gemeinderichtplanung besteht aus drei Richtplankarten und den entsprechenden Richtplanbeschlüssen in Textform. Karten und Text ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen die eigentliche Gemeinderichtplanung. Einen integralen Bestandteil bildet ausserdem der vorliegende Planungsbericht zur Gemeinderichtplanung, in welchem die Problemstellungen, die generellen Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die Vorgehensweise im Planungsprozess und die massgeblichen Beschlüsse zusammengefasst werden.

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt. Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Die Ausgangslage hat Informationscharakter und im Gegensatz zu den Richtplanfestlegungen keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan nach folgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung	Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.
Zwischenergebnis	Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.
Vororientierung	Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

- kurzfristig innert 5 Jahren
- mittelfristig innert 5 bis 15 Jahren
- langfristig in mehr als 15 Jahren
- laufend, beständiges Verfolgen der Massnahme

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

6.3 NACHFÜHRUNG DES GEMEINDERICHTPLANS

Der Gemeinderichtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das periodisch den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst werden soll. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Departement mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.



6.4 SIEDLUNG

6.4.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG UND INNENENTWICKLUNGSSTRATEGIE

Die Gemeinde Grub legt Wert auf ihre Qualitäten als ländlicher Wohn- und Arbeitsort. Die Bautätigkeit soll massvoll und innerhalb der bestehenden Bauzonen in Dorfnähe erfolgen. Bei allen raumplanerischen Tätigkeiten soll den spezifischen Standortvorteilen der Gemeinde Grub als ländlich geprägter Wohnort die nötige Beachtung geschenkt werden.

Als Grundlage für die Revision des Gemeinderichtplans wurde die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet. Der Gemeinderichtplan wird entsprechend ergänzt. Die Strategie liegt in einem separaten Bericht vor (siehe Beilage). Diese zeigt für das Gemeindegebiet vorhandene Potenziale für eine Innenentwicklung auf. Mit der Integration der Innenentwicklungsstrategie werden behördenverbindliche Voraussetzungen für künftige weiterführende Massnahmen im Rahmen der Nutzungsplanung (Zonenplananpassungen) vorbereitet.

Als Massnahme für eine bauliche Verdichtung sollen schwierig oder gar nicht bebaubare Bauzonenflächen an einen besser geeigneten Standort verlagert und so mobilisiert werden. Die Gemeinde kann weitere Massnahmen zur Baulandmobilisierung ergreifen. Mit einem Monitoring und Controlling wird die Umsetzung und Wirkung der Massnahmen überprüft.

6.4.2 BAUZONENDIMENSIONIERUNG

Massgebend für die Bauzonendimensionierung sind Wohn-, Misch- und Kernzonen. Für die einheitliche Berechnung der Bauzonenkapazität gibt der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Berechnungsweise und Parameter für die kommunale Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan vor. Laut kantonalem Richtplan wird für die Gemeinde Grub bis ins Jahr 2040 ein jährliches Wachstum von 0.36 % an Einwohnern und Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) angestrebt. Die Raumnutzerdichte von 47.8 EB/ha gemäss kantonalem Richtplan ist mindestens zu halten.

Die aktuellen Zahlengrundlagen (Stand Dezember 2023) sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt (Auszug Bauzonendimensionierungstool, siehe Beilage):

Tab. 5: Dichten Einwohner und Beschäftigte pro Hektar

DICHTEN [EB/ha]	W	M	K	WMK
Dichten gemäss kantonalem Richtplan	48.0	52.1	42.2	47.8
Anzustrebende Dichten gemäss kantonalem Richtplan				47.8
Dichten aktueller Stand (IST-Dichten)	47.4	48.1	40.7	46.5

Tab. 6: Anzahl Einwohner und Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)

EINWOHNER UND BESCHÄFTIGTE (VÄ)	E WMK	B WMK	E+B WMK
Stand kantonalen Richtplan	640	119	759
Aktueller Stand	654	91	745
Prognose gemäss kantonalem Richtplan für 2040	735	131	865

Die Anzahl Beschäftigter (Vollzeitäquivalente) innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen hat gegenüber dem Stand des kantonalen Richtplans (31.12.2015) stark abgenommen. Das geringe Wachstum bei den Einwohnern kann dies nicht ausgleichen und die Anzahl Raumnutzer war entsprechend ebenfalls rückläufig. Dadurch hat auch die Raumnutzerdichte abgenommen.

Die Gemeinde strebt ein geringes Bevölkerungswachstum an. Das erwartete Bevölkerungswachstum soll mit den noch unbebauten Bauzonen sowie in geeigneten Gebieten zur Innenverdichtung aufgenommen werden. Für einzelne Baulücken bestehen Entwicklungsideen (z. B. Halten und Säge).



Unter Berücksichtigung der effektiven Bevölkerungsentwicklung und der vorhandenen Bauzonenreserven ist keine Bauzonenvergrösserung erforderlich. Für den Nutzungsplanungshorizont können die heute verfügbaren Bauzonenflächen das prognostizierte Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum auffangen (Auslastung 102 % gemäss Bauzonendimensionierungstool basiert auf Wachstumsprognose gemäss kantonalem Richtplan).

Das Bauentwicklungsgebiet Halten, das heute dem Übrigen Gemeindegebiet zugewiesen ist, wird gestrichen:

Tab. 7: Streichen Bauentwicklungsgebiet Halten

BEZEICHNUNG	FLÄCHE	BEGRÜNDUNG
Wohn- und Gewerbeentwicklungsgebiet Halten	4'200 m ²	• Fehlende Dorfnähe • Exponierte Lage Siedlungsrand, von weitem einsehbar • Hohe Lärmbelastung • Herausfordernde Topografie

Als Entwicklungsgebiete, die heute ausserhalb der Bauzone liegen, verbleiben Dorf Ost und Ebni. Zusätzlich wird in der Frauenrüti ein Entwicklungsgebiet im Gemeinderichtplan festgelegt. Eines dieser Gebiete soll mittels flächengleichen Abtauschs eingezont werden (siehe nachfolgendes Kapitel).

6.4.3 BAULANDMOBILISIERUNG

Auf dem Gemeindegebiet sind diverse Bauzonenflächen vorhanden, die sich nicht für eine Bebauung eignen (vgl. Tab. 8). Zur Baulandmobilisierung ist im Gemeinderichtplan eine flächengleiche Kompensation vorgesehen. In erster Priorität soll das Gebiet Dorf Ost, eine der letzten grösseren Freiflächen innerhalb des Siedlungskörpers, kurzfristig eingezont werden. Bereits im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurde eine entsprechende Entwicklung geprüft. Die Anforderungen gemäss kantonalem Richtplan werden erfüllt, sofern die Erhältlichkeit sichergestellt werden kann. Alternativ und in 2. bzw. 3. Priorität soll eine Teilfläche des heutigen Übrigen Gemeindegebiets in der Ebni oder des Landwirtschaftsgebiets Frauenrüti eingezont werden.

Anhand einer Bebauungsstudie ist aufzuzeigen, dass das Entwicklungsgebiet sinnvoll und haushälterisch genutzt werden kann. Bei den Gebieten Ebni und Frauenrüti ist anhand dieser Studie auch die genaue Lage und Abgrenzung der Einzonung aufzuzeigen, da die Entwicklungsgebiete im Gemeinderichtplan insgesamt mehr Fläche umfassen als für den flächengleichen Abtausch vorgesehen. Somit bestehen verschiedene Einzonungsoptionen (siehe nachfolgende Abbildung).

Für das Gebiet Frauenrüti sind diverse weitere Nachweise erforderlich. Eine Einzonung erfolgt nur, wenn sämtliche Alternativen im Bereich des Zentrums von Grub ausgeschöpft sind. Eine ausreichende ÖV-Erschliessung ist zu gewährleisten. Dafür ist eine neue Bushaltestelle an der Kantonsstrasse erforderlich. Die geruchlichen Mindestabstände zu den umliegenden Landwirtschaftsbetrieben sind einzuhalten. Bei Bedarf ist die Einzonungsfläche als «Geruchs-Gebiet» nach Art. 15 Abs. 4bis RPG zu bezeichnen, in dem die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, so dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können. Die Naturgefahren sind zu erheben und allenfalls entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Die Entwicklung und insbesondere die Erschliessung sind frühzeitig mit der Gemeinde Heiden zu koordinieren und unter einer gesamtheitlichen Sicht unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur der Gemeinde Heiden zu betrachten, damit die Ziele und Grundsätze des RPG erfüllt werden. Von der Einzonung wäre ausserdem auch die angrenzende Parzelle Nr. 441 involviert, die bereits bebaut ist aber sich ebenfalls ausserhalb des Baugebiets befindet.



Tab. 8: Auszonungen

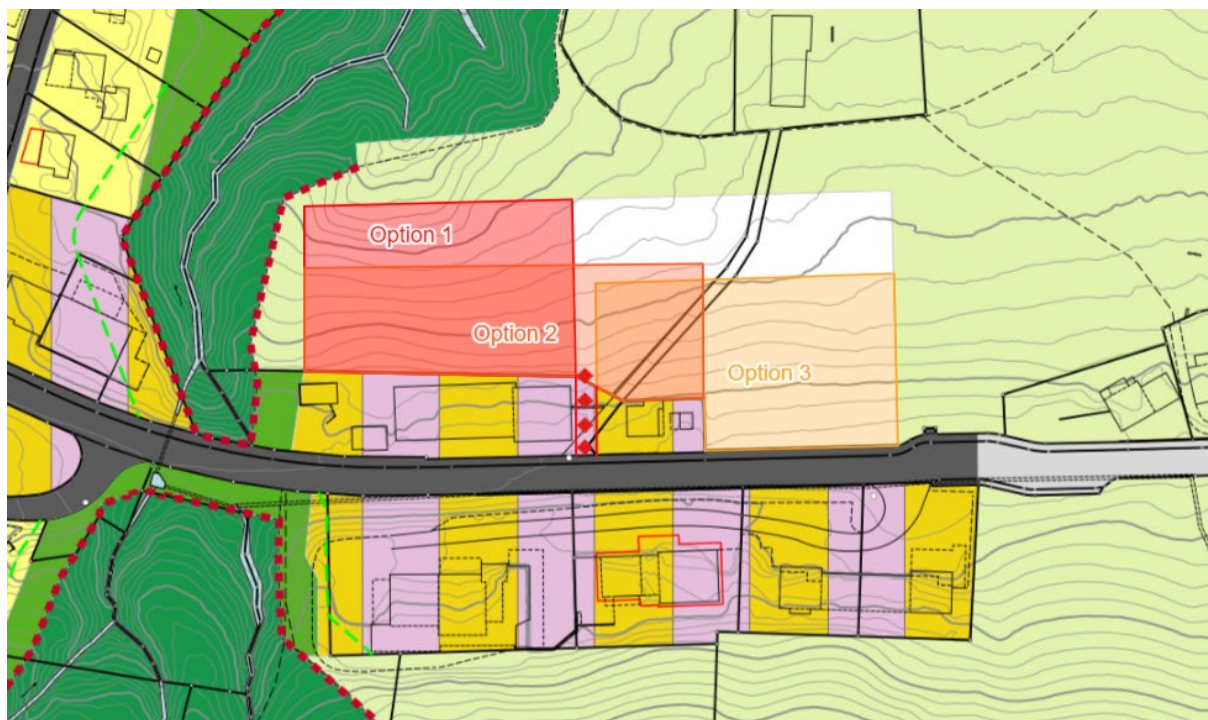
BEZEICHNUNG	ZONE	FLÄCHE	ÖV-GÜTEKLASSE	BEGRÜNDUNG
Mattenbach / Weiherwies (Parz. Nr. 104)	W2	503 m ²	D	Grundeigentümerschaft hat keine Entwicklungsabsicht
Dorfkern (Parz. Nr. 465)	WG3	562 m ²	D	Hanglage, Lärm, Restfläche
Ochsenwis / Vorderdorf (Parz. Nr. 34 / 39 / 452)	W2	1'594 m ²	D	Restflächen, nicht erschlossen
Dorf Ost (Parz. Nr. 72)	W1	128 m ²	D	Restfläche
Dicken (Parz. Nr. 552)	W1	96 m ²	D	Restfläche

Total Fläche Auszonungen: ca. 2'900 m²

Tab. 9: Einzonungen (nach Priorität geordnet)

BEZEICHNUNG	ZONE	FLÄCHE	ÖV-GÜTEKLASSE	PRIORITÄT UND ZEITHORIZONT
Dorf Ost (Parz. Nr. 27 / 552)	K / W2	2'897 m ²	D	1. Priorität kurzfristig
Ebni (Parz. Nr. 19)	WG2	ca. 2'900 m ²	D	2. Priorität kurzfristig / mittelfristig
Frauenrüti (Parz. Nr. 13)	WG2	ca. 2'900 m ²	Keine	3. Priorität mittelfristig / langfristig

Total Fläche Einzonungen: ca. 2'900 m²

**Abb. 7: Einzonungsoptionen Gebiet Ebni**

Quelle: Geoportal | Juli 2024





Abb. 8: Einzonungsoption Gebiet Frauenrüti

Quelle: Eigene Darstellung | August 2026

Weiters stellt sich die Gemeinde die Aufgabe, Massnahmen zur Mobilisierung des noch unbebauten Baulands zu ergreifen. Die Massnahmen umfassen unter anderem Bauberatungen, vertragliche Bauverpflichtungen, Kaufrechtsverträge, das Erwerben von Schlüsselparzellen durch die Gemeinde, der Verkauf, Tausch oder die Abgabe im Baurecht von gemeindeeigenen Grundstücken und die Baulanderschliessung durch die Gemeinde.

6.4.4 SIEDLUNGERSCHLIESSUNG

Gemäss Art. 19 RPG / Art. 59 ff. BauG hat die Gemeinde ein Erschliessungsprogramm zu erstellen. Laut Art. 57 BauG ist die Gemeinde ausserdem verpflichtet, das in der Bauzone gelegene Gebiet innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen. Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan und mittels Sondernutzungsplänen zu bestimmen (Art. 17 BauG, Art. 37 ff. BauG).

Grub verfügt über ein genehmigtes Erschliessungsprogramm der letzten Ortsplanungsrevision 2013/2014. Das Erschliessungsprogramm ist bei einer Änderung der Nutzungsplanung und somit im Rahmen der Zonenplanrevision entsprechend anzupassen.

6.4.5 FREIFLÄCHEN IM SIEDLUNGSGEBIET

Grub verfügt insgesamt über ein gut durchgrüntes Siedlungsgebiet. Die bedeutendste Freifläche im Gebiet Weier ist im rechtskräftigen Zonenplan mittels Grünzone (GR innerhalb Baugebiet) gesichert.

Im Gemeinderichtplan wird festgehalten, dass die Gemeinde bei ihrer räumlichen Tätigkeit, die im kantonalen Richtplan 2019 gesetzten Handlungsprioritäten zur Erhaltung und Förderung der Natur und der Landschaft zu beachten hat. Es soll abgeklärt werden, inwiefern das Konzept des Lebensraumverbunds auch innerhalb des Siedlungsgebietes angewendet werden kann. Weiter sind die bestehenden Grünflächen innerhalb des Siedlungsge-



biets langfristig zu sichern und bei Neubaugebieten ansprechende Grünräume neu zu schaffen. Nicht mehr benötigte Bauentwicklungsgebiete sind in die Grün- bzw. Landwirtschaftszone zu überführen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie für den erforderlichen ökologischen Ausgleich gemäss Art 18 NHG sind bei der Baureglementrevision neue Gestaltungs- und Baubestimmungen festzulegen. Die konkreten Handlungsrichtlinien werden folgendermassen begründet:

Schottergärten sind aus Gründen der Bodenversiegelung, der Hitzegenerierung und der Reduktion der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie auch aus ästhetischen Gründen unerwünscht. Sie suggerieren eine vermeintliche Pflegeleichtigkeit, verunkrauten nach einigen Jahren aber wieder.

Modernes Regenwassermanagement zielt darauf ab, Regenwasser möglichst lokal zu nutzen. Wird Wasser lokal zurückgehalten, kühlt es durch verzögerte Verdunstung und Transpiration der Pflanzen das örtliche Klima. Zudem werden durch die lokale Speicherung von Regenwasser die Kanalisationen, und insbesondere die benötigte maximale Kapazität, entlastet, wodurch Kosten eingespart werden können. Die Bodenversiegelung ist deshalb auf das Notwendigste zu beschränken und Meteorwasser ist zu versickern.

6.4.6 SONDERNUTZUNGSPLÄNE UND SONDERNUTZUNGSPLANPFLICHTIGE GEBIETE

In der Gemeinde Grub bestehen vier rechtskräftige Sondernutzungspläne: Der Quartierplan Dicken vom 13.06.1978, der Gestaltungsplan Ochsenwiese genehmigt am 17.05.1991, der Quartierplan Bad Unterrechstein mit Genehmigungsdatum 29.11.2006 und der Quartierplan Am Mattenbach II, genehmigt am 13.09.2012. Im Rahmen der Nutzungsplanung sollen die Sondernutzungspläne QP Dicken (überbaut), GP Ochsenwiese (teilweise überbaut) und QP Bad Unterrechstein (teilweise überbaut) auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und angepasst oder wo angezeigt aufgehoben werden.

Für die im Gemeinderichtplan bezeichneten Entwicklungsgebiete Halten Parz. Nr. 121 (Wohn- und Gewerbegebiet), Riemen Parz. Nr. 717 (Gewerbegebiet) und Frauenrüti Parz. Nr. 13 (Wohn- und Gewerbegebiet; bei Einzonung) sind mittels Sondernutzungsplanverfahren eine haushälterische Bodennutzung und Baugebieterschliessung zu sichern und die Einpassung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten.

6.4.7 ZENTRUMSENTWICKLUNG

Kurz- bis mittelfristig soll gegebenenfalls eine Ortsbauliche Studie über den Dorfkern erarbeitet werden. Die Studie soll mögliche Bebauungen respektive Umstrukturierungen unter Einbezug des öffentlichen Raums, des Strassenraums sowie privaten Vorplatzflächen aufzeigen.

Grosses Entwicklungspotenzial besteht auf den Parz. Nrn. 60, 61, 62 und 554 (Dorfzentrum), auf den Parz. Nrn. 48 und 448 (Parkplätze) und auf Parz. Nr. 27. Diese Gebiete sind in der Ortsbaulichen Studie vertieft zu behandeln. Daneben müssen diverse Aspekte wie potenzieller Eigenbedarf der Gemeinde (Schulraum, Gemeindeverwaltung, altersgerechtes Wohnen), Parkplatzangebot, Verfügbarkeit etc. abgeklärt werden.

6.4.8 UMZONUNGEN

Das Gebiet Säge wird heute über eine schmale Strasse mit einer Breite von ca. 3.00 m erschlossen. Die Strasse ist mit bis zu 20 % Steigung bzw. Gefälle sehr steil. Aufgrund der kurzfristigen Bauabsichten auf den Parzellen Nrn. 725, 726 und 727 wurde ein Strassenprojekt ausgearbeitet (Stand Vorprojekt). Im Rahmen dieses Projekts hat sich gezeigt, dass zur Sicherstellung der Befahrbarkeit für Lastwagen bis zu einer Länge von 11 m die Strasse stark verbreitert werden müsste. Aus raumplanerischer Sicht soll für die Erschliessung Säge deshalb ein Fahrverbot für Lastwagen ausgesprochen werden. Die vorherrschende Längsneigung ist ohnehin nicht für die Erschliessung einer Gewerbenutzung geeignet. Das Erschliessungsprojekt kann entsprechend redimensioniert werden.

Mit dem geplanten Lastwagenverbot für die Erschliessungsstrasse Säge ist keine Gewerbenutzung im Gebiet vorgesehen und die Zonierung entsprechend zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bei einer allfälligen Umzonung in eine Wohnzone würde sich die Lärmempfindlichkeitsstufe nach LSV ändern. Dies hätte eine Verschärfung der Immissionsgrenzwerte zur Folge. Die Strassenlärmbelastung wurde anhand einer Abschätzung beurteilt. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II werden je nach Distanz (Lage der schlussendlichen Emp-



fangspunkte noch unklar) am Tag knapp unter- oder überschritten. Aufgrund der topografischen Lage unterhalb der Kantonsstrasse dürften die Immissionsgrenzwerte aber trotzdem eingehalten werden. Wird im Zonenplanverfahren die Umzonung in eine Wohnzone definitiv weiterverfolgt, werden vertieftere Abklärungen diesbezüglich notwendig.

Das Gebäude der Basisstufe Weier auf Parzelle Nr. 90 wird voraussichtlich mittelfristig nicht mehr für schulische Zwecke benötigt werden. Das Grundstück ist heute der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig. Die zukünftige Nutzung ist dadurch eingeschränkt. Eine Umzonung in die Wohnzone ist deshalb im Rahmen des Zonenplanverfahrens zu prüfen. Eine Nutzungsintensivierung oder Gewerbenutzung steht aufgrund des Grundwasserschutzes in diesem Gebiet nicht im Vordergrund. Zudem sind ebenfalls die Strassenlärmimmissionen im Rahmen der Zonenplanrevision vertiefter abzuklären. Allenfalls ist die Parzelle der nächst höheren Lärmempfindlichkeitsstufe (ES III) zuzuordnen.

6.4.9 STRATEGISCHE INNENENTWICKLUNGSGEBIETE

Neben der Zentrumsentwicklung ist auch an anderen Standorten die Innenentwicklung voranzutreiben. Für die Entwicklung bei der Wohnnutzung werden die Entwicklungsgebiete Ochsenwis Parz. Nr. 475 (W2), Chreitobel Parz. Nr. 101 (W2) und Säge Parz. Nr. 725 / 726 / 727 (ev. neu W3) ausgeschieden. Innerhalb der Parz. Nr. 475 liegt der Werkhof, welcher zugunsten einer Wohnüberbauung mit mittlerer Dichte verlagert werden soll. Eine kurz- bis mittelfristige Wohn- und Gewerbeentwicklung von mittlerer Dichte ist in den Entwicklungsgebieten Halten Parz. Nr. 121 (WG2) und Chreitobel Parz. Nr. 94 / 465 (WG3) vorgesehen. Hinsichtlich der Gewerbegebiete ist eine Bauentwicklung im Gebiet Riemen Parz. Nr. 717 (GE) geplant.

6.4.10 GEWERBE

Primäres Ziel der Gemeinde ist es, die vorhandenen Arbeitsplätze resp. Gewerbebetriebe in Grub zu halten und Entwicklungsspielräume mit situations- und bedarfsgerechten Einzelmassnahmen zu eröffnen. Dafür sollen überbaute Baugebiete nach Möglichkeit nachverdichtet werden und unbebaute Gebiete (d. h. Riemen Parz. Nr. 717) unter Berücksichtigung einer Eingliederung ins Siedlungs- und Landschaftsbild bestmöglich ausgeschöpft werden.

6.4.11 TOURISMUS

Die Gemeinde Grub verfügt insbesondere mit ihren landschaftlichen Qualitäten (z. B. Aussichtslagen und -punkte) über wertvolle Voraussetzungen für eine touristische Nutzung. Unter anderem das Kurwesen im Gebiet des Appenzeller Heilbads, die lokale Gastronomie und Hotellerie (Hirschen / Bären / Ochsen / Mineralbad / Kaienhaus), das Erholungsgebiet Kaien mit dem Naturfreundehaus und dem Skilift sowie die Hängebrücke über den Mattenbach zählen zum vielfältigen Tourismusangebot in Grub.

Im Rahmen des Gemeinderichtplans wird verankert, dass das Ortszentrum, das Gebiet Kaien und das Appenzeller Heilbad von besonderem touristischem Interesse sind. Bei baulichen Veränderungen aber auch bei Erlass einschränkender Nutzungs- und Schutzbestimmungen, sind die Interessen des Tourismus zu berücksichtigen.

Der bestehende Skilift weist gemäss neuer kantonaler Bikeplanung Potenzial für den Transport für eine neue Mountainbike-Anlage auf. Die Skilift Grub-Kaien AG ist über das Potenzial für eine Bike-Nutzung informiert. Die Gemeinde bietet Hand, wenn eine diesbezügliche Entwicklung verfolgt wird. Es wird aber keine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt.

Weiters sind Bestrebungen vorhanden, auf dem Kaien einen Aussichtsturm zu erstellen. Die Gemeinde unterstützt das Projekt in den einzelnen notwendigen Verfahren aktiv (L 5.1.1).

6.4.12 SIEDLUNGS-AUSSTATTUNG

Erste Ergebnisse der Schulraumplanung ergeben, dass eine dauerhafte Ergänzung der Schulräume empfehlenswert ist, um die bestehenden Defizite (Gruppenräume, Lehrpersonen-Räume, Räume für Tagesstrukturen sowie



weitere Nebenräume) zu beseitigen sowie ein bis zwei zusätzliche Klassenzimmer schaffen. Nach Möglichkeit sollten letztere flexibel für die Basis- oder Primarstufe nutzbar sein, um zahlenmässige Unterschiede zwischen den Jahrgängen ausgleichen zu können. Zur Behebung der Raumdefizite ist mit einem Flächenbedarf von ca. 425 m² zu rechnen. Wo die neuen Räumlichkeiten allenfalls erstellt werden sollen, ist Gegenstand laufender Abklärungen.

Das Gebäude des Alterswohn- und Pflegeheims ist sanierungsbedürftig. Der Weiterbestand des heutigen Angebots im Weiherwies hängt unter anderem von der möglichen Weiternutzung des Spitalgebäudes Heiden durch das Betreuungszentrum Heiden ab. Im Falle des Fortbestands eines Angebots sind frühzeitig geeignete Landflächen zu sichern. Eine Verlagerung des betreuten Alterswohnen / Pflegewohnangebots in Richtung Dorfzentrum ist nicht ausgeschlossen. Zuletzt sind die räumlichen Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung zu klären.

Der heutige Werkhof soll zugunsten einer neuen Überbauung (Wohnnutzung) verlagert werden. Ein neuer geeigneter Standort ist in Abklärung. Potenzielle Standorte sind unter anderem das geplante neue Gewerbehause im Gebiet Riemen, eine allfällige Einzonungsfläche im Gebiet Ebni oder das Prüfzentrum des Strassenverkehrsamts bei einem allfälligen Wegzug.

6.4.13 KULTURSCHUTZ

Die Gemeinde weist im Dorfzentrum und im Gebiet Chreitobel zwei geschützte Ortsbilder auf. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2013/2014 wurden die rechtskräftig geschützten Ortsbilder überprüft und angepasst. Neben den geschützten Ortsbildern finden sich innerhalb des Siedlungsgebiets zehn geschützte Kulturobjekte.

Das Inventar der geschützten Kulturobjekte und die Abgrenzung der kommunalen Ortsbildschutzzone wird keiner fachlichen Überprüfung unterzogen, da keine Anpassungen geplant sind. Die dazugehörigen Vorschriften im Baureglement werden im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision überprüft.

6.4.14 KLEINSIEDLUNGEN

Auf dem Gemeindegebiet von Grub wurden folgende Kleinsiedlungen im kantonalen Richtplan festgesetzt:

- Rüti
- Halten (heute teilweise in der Bauzone)
- Frauenrüti (erhöhte gestalterische Anforderungen)

Gemäss richtungsweisender Festlegung 3.2 in Kapitel S.5.1 des kantonalen Richtplans werden die Gemeinden angewiesen, im Rahmen ihrer Ortsplanung die Umzonung der festgesetzten Kleinsiedlungen in Weilerzonen zu prüfen.

Die Ausscheidung einer Weilerzone ist vor allem dann angezeigt, wenn innerhalb des Weilers ein Nutzungspotenzial vorhanden ist und dieses in absehbarer Zeit realisiert werden soll. Bauten zu existenzsichernden Landwirtschaftsbetrieben sind in der Regel nicht einer Weilerzone mit einschränkenden Bauvorschriften zuzuteilen. Für diese sollen wie bisher die Vorschriften der Landwirtschaftszone zur Anwendung gelangen.

Das Gebiet Halten wird für die Umzonung in eine Weilerzone ausgeschlossen. Aufgrund der geplanten kurzfristigen Bauentwicklung soll das Gebiet in der Bauzone verbleiben.

Für die restlichen Kleinsiedlungen sowie für die beiden Ortsteile Hartmannsrüti und Schwarzenegg soll, wenn von der ansässigen Bevölkerung befürwortet, im Rahmen der Zonenplanung eine Umzonung in eine Weilerzone geprüft werden. Damit Hartmannsrüti und Schwarzenegg in eine Weilerzone überführt werden können, müssen diese vorab im kantonalen Richtplan als Kleinsiedlung bezeichnet sein. Entsprechend ist dem Kanton dafür offiziell ein Antrag zu stellen. Die Ausführungen im kantonalen Richtplan bezüglich Weilerzonen erscheinen überholt. Hartmannsrüti und Schwarzenegg wurden seinerzeit aufgrund ihrer Empfindlichkeit für zusätzliche Bauten nicht als Kleinsiedlungen und damit potenzielle Weilerzonen ausgewiesen. Nach heutiger Gesetzesgrundlage und Rechtsprechung sind Neubauten aber ohnehin nicht erlaubt in Weilerzonen. Erhöhte Gestaltungsanforderungen gelten sowieso.



6.5 LANDSCHAFT

6.5.1 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Der gemäss kantonalem Richtplan 2019 als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ausgewiesene Dorfweiher (Objekt Nr. AR 44), ist mit einer umgebenden Pufferzone als kommunale Naturschutzzone ausgewiesen (Schutzverordnung, gen. 01.11.2011). Der entsprechende Eintrag im kantonalen Richtplan (Gebiet mit zu prüfender Nutzung) ist zu löschen. Ausserdem sind zwei Einzelobjekte in den Gebieten Halten (Kastanie) und Zentrum (Linde) rechtskräftig geschützt. Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, das heisst innerhalb der Bauzone, sind ansonsten keine weiteren Naturobjekte ausgewiesen.

Die ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG hat im Herbst 2024 die Naturobjekte im Siedlungsgebiet inventarisiert (siehe Beilage B3). Der Gemeinderat beabsichtigt bis auf eine Baumgruppe im Gebiet Säge alle aus fachlicher Sicht schützenswerten Naturobjekte in den Zonenplan Schutz aufzunehmen. Im Bereich der Baumgruppe im Gebiet Säge sind Bauentwicklungen und in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der Erschliessungsstrasse vorgesehen. Das Interesse der Bauentwicklung an dieser zentralen Lage wird höher gewichtet als die Unterschutzstellung der Baumgruppe. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung folgt in der Nutzungsplanung. Das Amphibienlaichgebiet im Gebiet Unterrechstein befindet sich ausserhalb Baugebiet. Für dieses wird beim Kanton ein Antrag auf Unterschutzstellung gestellt.

6.5.2 AUSSICHTSSCHUTZ

Die Aussichtspunkte und -lagen sind durch den kantonalen Richtplan festgesetzt. Weitere wichtige Aussichtspunkte und -lagen werden mit dem Gemeinderichtplan bezeichnet und sollen mit einem entsprechenden Antrag an den Kanton in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

6.5.3 LANDWIRTSCHAFT

Mit der letzten Ortsplanungsrevision wurde die Fruchtfolgeflächenabgrenzung auf die rechtskräftige respektive beabsichtigte Baugebietsabgrenzung abgestimmt. Laut kantonalem Richtplan hat Grub eine Fläche von rund 11.5 Hektaren an Fruchtfolgeflächen auszuweisen. Im Rahmen dieser Revision sind keine Anpassungen in der Fruchtfolgeflächenabgrenzung beabsichtigt.

Flächen der Zone «übriges Gemeindegebiet», welche nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, werden dem Landwirtschaftsgebiet zugeführt. Dies betrifft das Gebiet Halten Parz. Nr. 125, 126 und 655. Aufgrund bestehender Nutzungen soll nicht das gesamte Übrige Gemeindegebiet in die Landwirtschaftszone umgezont werden. Im Zonenplanverfahren ist die genaue Abgrenzung zu bestimmen.

6.5.4 GEWÄSSERRÄUME

Gewässer sind möglichst naturnah zu erhalten und grundsätzlich offen zu führen (Art. 37 und Art. 38 GSchG). Die Gewässerräume sind durch die Zuweisung zu entsprechenden Zonenbestimmungen (z. B. Grünzone mit Zweckschutz) zu sichern. Die Umsetzung erfolgt sobald die entsprechenden kantonalen Vorgaben vorliegen (zurzeit pendent).

6.6 VERKEHR

6.6.1 STRASSENVERKEHRSNETZ

Die Gemeinde hat einen Strassenplan mit zugehörigem Strassenverzeichnis und Strassenreglement erarbeitet. Die funktionale Zuteilung der Strassen wurde in den Gemeinderichtplan überführt. Es drängen sich keine wesentlichen Veränderungen im Gemeindestrassennetz auf.



Die Strassenraumgestaltung soll Rücksicht auf die anliegende Siedlung nehmen und immer den gesamten Raum, also den Raum von Fassade zu Fassade, betrachten. Hierbei geht es um das Abstimmen von allen an den Raum gestellten funktionalen und anderweitigen Anforderungen: Strassenräume sind als Ganzes verträglich in den Siedlungskontext einzupassen. Die Gestaltung von Kantonsstrassen hat daher nicht nur die verkehrlichen Abläufe zu klären (Betrieb), sondern auch freiräumliche Qualitäten zu schaffen (Gestaltung). Damit wird auch zur Zentrumsentwicklung im Dorfkern beigetragen. Die entsprechenden Richtplanbeschlüsse leiten sich direkt von der Innenentwicklungsstrategie ab.

6.6.2 FUSS-, WANDER- UND VELOWEGNETZ

Das Fuss- und Wanderwegnetz wird in einem separaten Richtplan geführt (s. Kap. 6.8).

Am 23. September 2018 wurde der Bundesbeschluss über die Velowege von Volk und Ständen angenommen. Der Bund erhält damit die Möglichkeit, Grundsätze für Velowegnetze festzulegen sowie Massnahmen seitens der Kantone, Gemeinden und weiterer Akteure zu unterstützen und zu koordinieren. Das Veloweggesetz wurde vom Bundesparlament am 18. März 2022 verabschiedet. Die Inkraftsetzung des Gesetzes erfolgte auf den 1. Januar 2023. Die diesbezüglichen kantonalen Umsetzungsbestimmungen sind derzeit (Juni 2026) noch ausstehend. Die Festlegungen des kantonalen Richtplans respektive Rad- und Mountainbikewege gemäss Geoportal werden als Ausgangslage übernommen.

6.6.3 RUHENDER VERKEHR / ÖFFENTLICHE PARKIERUNGSANLAGEN

Es sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, um die Verfügbarkeit von öffentlichen Parkplätzen zu verbessern oder zumindest auf dem heutigen Niveau zu halten, insbesondere da am Standort des öffentlichen Parkplatzes vis-à-vis der Kirche eine Wohnüberbauung vertieft geprüft werden soll. Bei der Planung des Dorfzentrums ist dieser Umstand zu berücksichtigen.

6.7 INFRASTRUKTUR

Auf dem ganzen Gemeindegebiet besteht heute eine weitestgehend vollständige und gut unterhaltene Basiserschliessung. Die konzeptionellen Überlegungen im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind aus den jeweiligen Konzept- und Erschliessungsplanungen der zuständigen technischen Werke ersichtlich.

Da im Bereich der Siedlungsentwicklung (vgl. Ausführungen zum Thema Siedlung) gegenüber der bisherigen Richtplanung keine wesentlichen Veränderungen (mit Ausnahme der generell angestrebten inneren Verdichtung) vorgesehen sind, sind keine grundlegenden infrastrukturellen Probleme zu erwarten.

6.7.1 KOMMUNIKATION

Aus Bundesgerichtsurteilen geht hervor, dass Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten grundsätzlich befugt seien, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Antennenanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachten. Bei der Revision des Baureglements soll geprüft werden, ob aus ästhetischen Gründen neue Bestimmungen bezüglich der Standortsteuerung von Antennenanlagen im Baureglement zu ergänzen sind.

6.7.2 MATERIALABBAU UND -ABLAGERUNG

Der geplante Deponiestandort Ebni tangiert das Übrige Gemeindegebiet Ebni nicht. Die Erschliessung ist über die Kantonsstrasse im Bereich Restaurant Hirschen geplant.

Der seitens Deponiebetreiberin neu geplante Fussweg am östlichen Rand der Deponie Ebni wird aus Sicht der Gemeinde als unzureichend angesehen. Dieser Weg könnte allenfalls während des Deponiebetriebs genutzt werden, bietet aber keinen nachhaltigen Mehrwert. Die Gemeinde bevorzugt eine Wegführung weiter im Norden, entlang dem Seitengewässer des Salenbachs, idealerweise entlang des bestehenden Fusswegs (siehe Gemeinderichtplankarte Fuss- und Wanderwege). Die Attraktivität dieser Wegführung ist für die Bevölkerung und Touristen deut-



lich grösser, insbesondere da sie eine bessere Verbindung zur Hängebrücke, abseits der Hauptstrasse darstellt. Die Gemeinde setzt sich deshalb dafür ein, dass die bestehende öffentliche Fusswegverbindung auch während der Betriebsphase durchgehend und jederzeit sicher begehbar ist. Spätestens nach der Betriebsphase ist die Fusswegverbindung durch die Deponiebetreiberin wiederherzustellen.

6.8 GEMEINDERICHTPLAN FUSS- UND WANDERWEGE

Die Gemeinde führt einen separaten «Fuss- und Wanderweg-Richtplan». Dieser zeigt den aktuellen Stand der Fuss- und Wanderwege auf und ermöglicht es, die Wege auf Begehrbarkeit, Sicherheit, Unterhalt, grundbuchrechtliche Sicherung etc. zu kontrollieren.

Im Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege werden die kantonalen Wanderwege und die kommunalen Fusswege sowie wichtige Attraktoren dargestellt. Das Wanderwegnetz wird gemäss dem Datensatz des Vereins Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (VAW) übernommen.

Bauliche Massnahmen am Fusswegnetz sind an zwei Standorten vorgesehen. Entlang der Kantonsstrasse zwischen Riemen und Rüti ist der Fussgängerschutz zu verbessern. Innerhalb Baugebiet im Ortsteil Riemen wird die Massnahme im Rahmen der vorgesehenen Sondernutzungsplanung zu berücksichtigen sein, wodurch eine kurzfristige Umsetzung zu erwarten ist. Langfristig soll aber entlang der gesamten Strecke bis zur Kleinsiedlung Rüti der Fussgängerschutz verbessert werden.

Weiter ist im Gebiet Unterrechstein zwischen dem Heilbad und der Postautohaltestelle an der Kantonsstrasse ein Fussweg zu erstellen. Die Massnahme ist bereits im rechtskräftigen Quartierplan Bad Unterrechstein enthalten. Im Gemeinderichtplan wird die Massnahme um die Strecke zwischen Quartierplanperimeter und Postautohaltestelle ergänzt. Sinnvollerweise wird der Fussweg in diesem Abschnitt ebenfalls koordiniert mit der Umsetzung des Quartierplans erstellt, wenn eine starke Nutzungsintensivierung zu erwarten ist.

7 INTERESSENABWÄGUNG

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben ist, steht die Revision der Gemeinderichtplanung in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

7.1 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMPLANUNG

Die Revision des Gemeinderichtplans wurde auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Raumplanungsgesetz Art. 1 und Art. 3) hin überprüft und berücksichtigt diese. Insbesondere wird der geforderten häushälterischen Bodennutzung durch eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung getragen. Neue Bauzonen werden erst ausgeschieden, wenn ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann. Die zukünftige Bauentwicklung soll an gut erschlossenen Lagen erfolgen und eine kompakte Siedlung forcieren. Neben der baulichen Entwicklung wird auch der Gestaltung wichtiger Frei- und Grünräume einen hohen Stellenwert beigemessen.



7.2 VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN RICHTPLAN

Die vorliegende Gemeinderichtplanung erfüllt die an sie gestellten Anforderungen und berücksichtigt die Festlegungen im kantonalen Richtplan.

Die im kantonalen Richtplan aufgeführten Planungs- und Koordinationsmassnahmen werden folgendermassen berücksichtigt:

Tab. 10: Berücksichtigung Kantonalen Richtplan durch Gemeinderichtplan

KOORDINATIONSBLATT	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS PLANUNGSBERICHT
B RAUMKONZEPT - Grub zählt zu den ländlichen Gemeinden - Wachstum Einwohner + Beschäftigte 0.36 % pro Jahr bis 2040	Der Raumtyp wurde bei der Dimensionierung der WMKZ berücksichtigt	Kap. 6.4.2
C ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN Grub weist das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. AR 44, Dorfweiher, mit entsprechenden Pufferzonen einer kommunalen Naturschutzzone zu	Bereits erfolgt	Kap. 6.5.1
S 1.2 FESTLEGUNGEN FÜR WOHN-, MISCH- UND KERNZONEN - Für flächengleiche Kompensation gelten die folgenden Bedingungen: - Kompensation muss rechtskräftig gesichert sein - Mindestens gleiche ÖV-Güteklasse - Bebauungskonzept zum Nachweis einer verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise - Massnahmen nach Art. 56 BauG	- Ausstehende Nachweise werden im Rahmen der Zonenplanrevision erbracht. - Frauenrüti: Neue Bushaltestelle im Gemeinderichtplan angezeigt.	Kap. 6.4.3
S 1.3 ARBEITSPLATZENTWICKLUNG Es sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bestehende Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben	Entwicklungsspielräume werden mit situations- und bedarfsgerechten Einzelmassnahmen eröffnet	Kap. 6.4.10
S 2.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN UND SIEDLUNGSERNEUERUNG - Innenentwicklung vor Aussenentwicklung - Konsequente Mobilisierung der vorhandenen Reserven - Dichte halten	- Innenentwicklungsstrategie erarbeitet und im Gemeinderichtplan verankert - Flächengleicher Abtausch, Sondernutzungsplanpflichten - Fokus auf Schliessung Baulücken	- Kap. 6.4.1 - Kap. 6.4.2 - Kap. 6.4.3 - Kap. 6.4.6 - Kap. 6.4.7 - Kap. 6.4.9
S 2.3 SIEDLUNGSTRENNGÜRTEL Neue Bauzonen und voluminöse Hochbauten sollen nicht im Gebiet mit Siedlungstrenngürtel erstellt werden	Keine Entwicklung im Bereich des Siedlungstrenngürtels vorgesehen	



KOORDINATIONSBLATT	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS PLANUNGSBERICHT
S 5.1 KLEINSIEDLUNGEN • Der Erhalt traditioneller Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen liegt im kantonalen Interesse • Im Rahmen der Ortsplanung prüft die Gemeinde die Umzonung der festgesetzten Kleinsiedlungen in Weilerzonen • Bei Umzonung bisher geschützter Baugruppen oder Weiler in Weilerzonen ist den höheren gestalterischen Anforderungen Rechnung zu tragen	• Halten soll in der Bauzone verbleiben • Für die übrigen Kleinsiedlungen sowie Hartmannsrüti und Schwarzenegg soll eine Umzonung in die Weilerzone im Rahmen der Zonenplanrevision geprüft werden, wenn dies die ansässige Bevölkerung unterstützt. • Es wird beantragt, die Ortsteile Hartmannsrüti und Schwarzenegg im kantonalen Richtplan als Kleinsiedlungen festzusetzen.	• Kap. 6.4.14
V 1.3 LANGSAMVERKEHR • Sicherung Netz für den Fuss- und Radverkehr. Die Gemeinden stellen hierfür die Fortschreibung und Aktualisierung ihrer kommunalen Richtpläne Fusswegnetz sicher. Sie erarbeiten bei Bedarf eine Netz- und Schwachstellenanalyse	• Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege	• Kap. 6.6.2 • Kap. 6.8
V 3 ÖFFENTLICHER VERKEHR • Die Gemeinden stellen in ihren Ortsplanungen eine zweckmässige Erschliessung von Haltestellen für Fussgänger und Radfahrer sicher • Erstellen von ausreichend Abstellmöglichkeiten für Zweiräder an den leistungsfähigen und gut frequentierten Haltestellen	• Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege • Richtplanbeschluss behördenverbindlich (V 2.1.1 / V 3.2.2)	• Kap. 6.6.2 • Kap. 6.8
L 2 LANDWIRTSCHAFT • Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet im Rahmen ihrer Ortsplanungen • Die Gemeinden weisen im Rahmen ihrer Ortsplanungen die ihnen zugeteilten Fruchtfolgeflächen nach	• Nicht benötigte Entwicklungsgebiete werden der Landwirtschaftszone zugewiesen • Keine Anpassungen bei den Fruchtfolgeflächen vorgesehen	• Kap. 6.4.2 / 6.5.3 • Kap. 6.5.3
L 5.1 TOURISTISCHES INTERESSENGBIET • Touristische Interessengebiete sind für Freizeit, Erholung und Tourismus ausserhalb der Bauzone zu berücksichtigen • Andere Vorhaben und Nutzungen sind in diesen Gebieten mit den touristischen Interessen abzuwägen • Als raumplanerische Voraussetzung für die Förderung des Gesundheitstourismus weisen die Gemeinden, vor allem im Vorderland, ausreichend Kurzonen aus	• Die Interessensgebiete werden im Gemeinderichtplan berücksichtigt. • Kurzzone Bad Unterrechstein • Projekt Aussichtsturm Kaien	• Kap. 6.4.11



KOORDINATIONSBLATT	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS PLANUNGSBERICHT
L 5.2 AUSSICHTSPUNKTE UND AUSSICHTSLAGEN - Die Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind vor Überbauung und Verbauung der Aussicht zu schützen und müssen öffentlich zugänglich sein - Dort wo die Aussichtspunkte und Lagen noch nicht öffentlich zugänglich sind, sichern die Gemeinden die öffentliche Zugänglichkeit	- Die Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind im Gemeinderichtplan eingetragen - Weiterer Aussichtspunkt / weitere Aussichtslage soll in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden - Erschlossen über das Wanderwegnetz	- Kap. 6.5.2 - Kap. 6.8
L 6 NATURGEFAHREN Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren (Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarte) bei der Erarbeitung von Ortsplanungen	- Wird berücksichtigt, keine mittlere oder erhebliche Gefährdung in den Entwicklungsgebieten - Gefahrenlage beim Skiliftgebäude im Rahmen der Nutzungsplanung zu erfassen.	Kap. 6.4.11
L 8 KONZEPT ZUR ERHALTUNG UND FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (LEBENSRAUMVERBUND) - Die Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit den Zustand von Natur und Landschaft und die jeweiligen wertbestimmenden Merkmale gemäss Sachplan «Lebensraumverbund AR» - Die Gemeinden beachten die Entwicklungsziele und die Massnahmen gemäss Lebensraumverbund im Rahmen ihrer räumlichen Tätigkeiten: - Gebiet Kaien: Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem entlang der Strukturelemente und an südexponierten Lagen. Vernetzung der Strukturelemente im Landwirtschaftsgebiet und mit dem Waldrand. Naturnahe Gestaltung der Waldränder - Restliches Gemeindegebiet: Renaturierung der Gewässer. Erhaltung des guten Amphibienbestands. Bestehende ökologische Werte unbedingt erhalten	Richtplanbeschluss behördenverbindlich (L 1.1.1)	
E 4 ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG - Folgende Standorte für Deponien Typen A und B sind evaluiert und einer groben Standortbewertung unterzogen worden: - Ebni (A) - Rüti (A/B)	Planung Deponie Ebni im Gang, tangiert Entwicklungsgebiet Ebni nicht.	Kap. 6.7.2

7.3 VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN SCHUTZZONENPLAN

Die Aussagen des kantonalen Schutzzonenplans werden in der Revision der Gemeinderichtplanung berücksichtigt. Bestehende Landschaftsschutzzonen werden durch Neueinzonungen oder durch die vorgesehenen Bauentwicklungsgebiete nicht tangiert.



8 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Bevölkerung der Gemeinde Grub wird über das Gemeindeblatt «Blickpunkt» laufend über den Stand der Ortsplanungsrevision unterrichtet. Nach erfolgter kantonaler Vorprüfung wird der Gemeinderichtplan der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.

9 KANTONALE VORPRÜFUNG

Der Gemeinderichtplan wurde am 21. Oktober 2025 dem Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Vorprüfung zugestellt. Das DBV hat mit Schreiben vom 18. Februar 2026 Stellung zur vorliegenden Planung genommen. Der Gemeinderichtplan ist im Grundsatz recht- und zweckmässig und genehmigungsfähig, sofern die nachfolgend genannten Anforderungen und Nachweise erbracht werden. In der folgenden Tabelle ist der Umgang mit dem Vorprüfungsbericht aufgeführt:

Tab. 11: Auswertung Vorprüfungsbericht

VORPRÜFUNGSBERICHT	UMGANG
<i>S 2.1.3 ENTWICKLUNGSPOTENZIAL PARZ. NR. 48 & 448</i> Die Parzelle Nr. 48 (Massnahme S 2.1.3) befindet sich einer archäologischen Zone. Bei baulichen Massnahmen ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.	Wurde als Hinweis ergänzt.
<i>S 3.1.1 UMZONUNG SÄGE</i> Die Lärmimmissionsabschätzung ist nicht nachvollziehbar, es ist unklar, auf welche Berechnungspunkte sich die Immissionsberechnungen beziehen. Zusätzlich sind die Immissionsberechnung mit veralteten Verkehrsdaten (2013) erstellt und nicht mit sonROAD18 berechnet worden. Die Abschätzung ist daher nicht beurteilbar.	Im Geoportal sind weiterhin die Verkehrszahlen von 2013 aufgeschaltet. Gemäss Plan DTV 2024 ist die Verkehrsmenge wahrscheinlich ähnlich hoch. Die Berechnung ist als grobe Abschätzung gedacht. Der Lärmnachweis wird erst im Rahmen der Nutzungsplanung benötigt und in diesem Verfahren erbracht werden.
<i>S 3.1.2 (NEU) UMZONUNG WEIHER</i> Die Parzelle Nr. 90 liegt in den Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen «Weiherwies» der Wasserversorgung Grub. Konkret liegt sie in der Zone S2. In der Zone S2 gilt ein grundsätzliches Bauverbot. Tätigkeiten, welche die Trinkwassernutzung gefährden, sind nicht zulässig. Bestehende Nutzungen dürfen in der Regel weitergeführt werden, soweit sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Nutzungserweiterungen oder Umnutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Umzonung in eine Gewerbezone ist daher nicht möglich. Das mögliche Umzonungsgebiet befindet sich teilweise innerhalb des übergangsrechtlichen und künftigen Gewässerraums des Sägebachs. Innerhalb des Gewässerraums ist eine Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone grundsätzlich nicht zulässig.	Die Umzonung bezweckt die mögliche Umnutzung des bestehenden und erhaltenswerten Gebäudes Ass. Nr. 83. Bereits heute besteht eine teilweise Wohnnutzung. Der Schutzzumfang der Grundwasserschutzzone bleibt mit der Umzonung bestehen. Aufgrund des möglichen Konflikts einer Gewerbenutzung mit dem Grundwasserschutz wird neu eine Umzonung in die Wohnzone angestrebt, evtl. mit abweichender Lärmempfindlichkeitsstufe ES III aufgrund des Strassenlärms. Da die Basisstufe als nicht störend beurteilt wird, ist diese Nutzung auch mit dem Zonenzweck einer Wohnzone vereinbar. Die Gewässerraumfestlegung ist zurzeit pendent. Mit der Zonenplanrevision wird die genaue Zonenabgrenzung festgelegt und mit den Gewässerraumgrundlagen abgestimmt.
<i>4.1.3 UMZONUNG CHREITOBEL</i> Die Parzellen Nrn. 94 und 121 grenzen an die bestehende 110 kV-Freileitung. Falls noch nicht erfolgt, wird empfohlen, das Vorhaben frühzeitig mit der Axpo Grid AG zu koordinieren. Bei einer Umzonung der Parzellen Nrn. 94 und 121 müssen die Anlagengrenzwerte gemäss NIS-Verordnung eingehalten werden. Dies ist im Rahmen der Nutzungsplanung mit zu berücksichtigen.	Für die genannten Parzellen sind keine Umzonung vorgesehen. Die empfohlene Koordination wird im Rahmen von Vorabklärungen (Parz. Nr. 94) bzw. der laufenden Sondernutzungsplanung (Parz. Nr. 121) vorgenommen.



VORPRÜFUNGSBERICHT	UMGANG
S 4.1.4 ENTWICKLUNGSPOTENZIAL FRAUENRÜTI Bei einer Einzonung der Teilparzelle Nr. 13 ist zu prüfen, ob die geruchlichen Mindestabstände des südlich auf Parzelle Nr. 838 (Gemeinde Heiden) gelegenen Bauernbetriebes zur neu entstandenen Zonengrenze eingehalten werden. Dies sollte frühzeitig mit Berechnung auf Grundlagen der AS59 und unter möglichen Ausbauoptionen des Betriebes geprüft werden. Es besteht seit dem 1. Januar 2026 gemäss Art. 15 Abs. 4bis RPG die Möglichkeit, bei Ein- und Umzonungen Gebiete in Bauzonen zu bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen. Der Richtplanbeschluss ist entsprechend zu ergänzen. Auf der Parzelle Nr. 487 wird in der Bezeichnung des Gebäudes Assek. Nr. 363 in der amtlichen Vermessung (siehe Geoportal) auch eine Stallung erwähnt. Mindestabstände müssten daher auch zu dieser Stallung eingehalten werden. Die Sachlage ist zu prüfen und bei Bedarf ist die amtliche Vermessung von der Gemeinde Grub anpassen zu lassen. Die geplante Bauzonenerweiterung befindet sich nicht im Perimeter Gefahrenkarte. Im Perimeter für die anstehenden Revisionen der Gefahrenkarten ist das Gebiet berücksichtigt. Die Revisionen werden voraussichtlich im 2026 (Wasser) und 2027 (Massenbewegungen) durchgeführt. Bei einer mittleren Gefährdung ist eine Einzonung nur im Ausnahmefall und nach umfassender Interessenabwägung möglich. Zudem hat die Gemeinde aufzuzeigen, wie das Risiko mit verhältnismässigen Massnahmen auf ein tragbares Mass reduziert werden kann. Dieser Nachweis muss vor der Festsetzung als Erweiterungsgebiet im Richtplan erbracht werden. U.a. deshalb ist der Koordinationsstand des Richtplanbeschlusses auf Zwischenergebnis anzupassen. Die Siedlungstrenngürtel dienen gemäss S.2.3 des kantonalen Richtplans der räumlichen Trennung der Dörfer und damit die politische und soziale Identität der Gemeinden gewahrt bleibt. Die Bauzonenentwicklung Frauenrüti S 4.1.4 westlich des Siedlungstrenngürtels stellt einen Widerspruch zur Idee des Siedlungstrenngürtels dar. Die Zuweisung von Bauland sollte sich an den raumplanerischen Anforderungen und nicht nach den Eigentumsverhältnissen der Einwohnergemeinde orientieren. Eine Einzonung des Gebiets Frauenrüti kann deshalb erst ins Auge gefasst werden, wenn sämtliche Alternativen im Bereich des Zentrums von Grub ausgeschöpft sind. Eine allfällige Einzonung müsste in enger Abstimmung mit der Gemeinde Heiden aus einer gesamtheitlichen Optik erfolgen.	Der Richtplanbeschluss wurde mit den entsprechenden Angaben ergänzt. Der Koordinationsstand ist «Zwischenergebnis», der Zeithorizont mittel- bis langfristig.
S 6.1.2 SKILIFT GRUB-KAIEN Mit einer Einzonung des Skiliftgebäudes und des Parkplatzes für den Skilift in eine Intensiverholungszone würde eine Inselbauzone entstehen, was dem Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet widerspricht. Es besteht kein Anlass gegenüber dem Bestand, um die Flächen einer Bauzone zuzuführen. Aus dem Sachverhalt geht die raumplanerische Notwendigkeit einer isolierten Intensiverholungszone nicht hervor. Der Skilift und die dazu notwendigen Gebäude gelten als standortgebundene Bauten und Anlagen.	Der Richtplanbeschluss wurde gestrichen.



VORPRÜFUNGSBERICHT	UMGANG
Für diese wurden in jüngerer Vergangenheit raumplanerische Bewilligung für Erweiterungen erteilt. Auch für einen Sommerbetrieb mit Biketransport und ausgebauten Bikestrecken muss eine raumplanerische Baubewilligung unter dem Aspekt der Standortgebundenheit basierend auf einem Richtplaneintrag (kann als Einzelanpassung nachgelagert festgelegt werden) beurteilt werden. Eine Intensiverholungszone kann höchstens dann in Betracht gezogen werden, wenn aufgrund einer geplanten dauerhaften Entwicklung neue Nutzungsbedürfnisse entstehen (z.B. Service- und Betriebseinrichtungen, Pumptrack), die sinnvollerweise unter Berücksichtigung der Vorgaben des RPG einer Bauzone zugewiesen werden müssen. Eine entsprechende Anpassung im Zonenplan Nutzung müsste wohl konkret projektspezifisch erfolgen. Zudem bedarf das Vorhaben weiteren thematischen Abklärungen (Naturgefahren, Grundwasser). Für den Koordinationsstand Festsetzung kann demnach keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Der Richtplanbeschluss ist auf Vororientierung oder Zwischenergebnis anzupassen. Die geplante Intensiverholungszone befindet sich nicht im Perimeter Gefahrenkarte. Im Perimeter für die anstehenden Revisionen der Gefahrenkarten ist das Gebiet berücksichtigt. Die Revisionen werden voraussichtlich im 2026 (Wasser) und 2027 (Massenbewegungen) durchgeführt. Bei einer mittleren Gefährdung ist eine Einzonungen nur im Ausnahmefall und nach umfassender Interessenabwägung möglich. Zudem hat die Gemeinde aufzuzeigen, wie das Risiko mit verhältnismässigen Massnahmen auf ein tragbares Mass reduziert werden kann. Dieser Nachweis muss vor der Festsetzung als Erweiterungsgebiet im Richtplan erbracht werden. U.a. deshalb ist der Koordinationsstand des Richtplanbeschlusses auf Zwischenergebnis anzupassen. Der Parkplatz liegt teilweise in der provisorischen Grundwasserschutzzonen «2032»: Gemäss Art. 46 Abs. 1bis der Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) besteht ein Koordinationsgebot zwischen Raumplanung und Gewässerschutz. Es ist deshalb sicherzustellen, dass der vorgesehene Parkplatz mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes vereinbar ist. Der Nutzungskonflikt (der Parkplatz wird aber voraussichtlich zukünftig dem Gewässerschutzbereich zugeordnet) und der potenziellen Nutzungserweiterungen gemäss kantonaler Bike-Planung ist abzuhandeln. Die laufende Schutzzonenausscheidung wird dabei zu berücksichtigen sein.	
S 8.2 KULTUROBJEKTE Die bestehenden geschützten Kulturobjekte sind gemäss Art. 86 Abs. 3 BauG weiterhin zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten. Dieser Richtplanbeschluss wird vor dem Hintergrund der letzten Revision der Schutzgüter im Bereich Denkmalschutz als verhältnismässig beurteilt. Aus zeitlicher Sicht sind die Schutzzonenpläne nach 15 bis 25 Jahren einer Überprüfung zu ziehen, um Schutzzwecke dauerhaft wirksam, verhältnismässig und aktuell zu halten. Es ist ein entsprechender Richtplanbeschluss behördenverbindlich aufzunehmen.	Der Beschluss wurde ergänzt.



VORPRÜFUNGSBERICHT	UMGANG
S 8.3.2 WEILERZONE HARTMANNSRÜTI & SCHWARZENEGG Die Ausgangslage ist mit den gesetzlichen Vorgaben von Art. 33a BauG zu ergänzen und im Rahmen der Nutzungsplanung mit allenfalls weiteren Bedürfnissen abzuwägen. Die Ortsteile Hartmannsrüti und Schwarzenegg liegen teilweise in diversen provisorischen Grundwasserschutzzonen (die beiden Grundwasserwasserschutzareale liegen aktuell bei der Gemeinde Grub zur öffentlichen Auflage). Gemäss Art. 46 Abs. 1bis der GSchV besteht ein Koordinationsgebot zwischen Raumplanung und Gewässerschutz. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die vorgesehenen Weilerzonen mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes vereinbar sind.	Die Ausgangslage wurde ergänzt. Gemäss Richtplanbeschluss sind keine Weilerzonen fix vorgesehen, eine Umzonung ist im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung zu prüfen. Auf Stufe Gemeinderichtplan sind die Grundwasserschutzzonen kein Ausschlusskriterium. Die erforderliche Koordination wurde aber im Richtplanbeschluss ergänzt.
TEIL VERKEHR Die Planung der Kantonsstrassen richtet sich nach Art. 3 des Strassengesetzes und nicht nach dem Gemeinderichtplan Grub. Die Gemeinde muss entsprechende Begehren auf ihren Flächen (Trottoirs) umsetzen. Die Formulierung des Textes ist anzupassen.	Das Kapitel wurde entsprechend umformuliert.
V 1.1.2 AUFWERTUNG STRASSENRAUM ORTSDURCHFART Auf den Kantonsstrassen plant der Kanton. Die Kantonsstrasse 51.1 Grub AR – Grub SG wurde vor rund 15 Jahren aufgewertet. Eine erneute Gestaltung/Aufwertung ist von der Seite Kanton in den nächsten 15 Jahren ausgeschlossen. Die Massnahme ist aus Plan und allen Texten zu entfernen. Zumindest ist die Formulierung so anzupassen, dass sie sich auf die Handlungsspielräume der Gemeinde Grub bezieht.	Der Beschluss wurde entsprechend umformuliert.
V 2.1.2 BUSHALTESTELLE FRAUENRÜTI Der Prozess für eine neue Bushaltestelle läuft anders: Zuerst ist mit der Fachstelle öV die Fahrplandiskussion zu führen. Erst bei Zustimmung zu einer zusätzlichen Haltestelle ist die Lage der Haltestelle relevant. Die Fachstelle öV ist unter Beteiligte aufzunehmen.	Der Beschluss wurde entsprechend ergänzt.
V 3.1.2 FUSSWEGE REAKTIVIEREN RESP. UNTERHALTEN Gemäss Rechtsprechung Obergericht sind sämtliche Fusswege mit öffentlicher Widmung im Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Gemeinde hat keine Wahlfreiheit, welche Wege sie ins Verzeichnis aufnimmt. V 3.1.2 ist demnach hinfällig.	Der Beschluss wurde gestrichen.
V 3.2.3 PLANUNG VELONETZ Eine kommunale Netzplanung Veloverkehr ist gesetzlich nicht vorgegeben.	Entsprechender Teil des Beschlusses wurde gestrichen.
V 5.1.1 SCHWACHSTELLENANALYSE FUSS- & RADWEGNETZ Das Tiefbauamt hat die Schwachstellenanalyse Fussverkehr auf der Kantonsstrasse 2025 gemacht und der Gemeinde Grub abgegeben. Grub hat keine Schwachstelle der Priorität 1. Das Tiefbauamt ist unter Beteiligten zu streichen.	Der Beschluss wurde gesamthaft gestrichen und das Kapitel angepasst.
I 2.1.2 (NEU) PROV. GRUNDWASSERSCHUTZZONEN Für die zahlreichen provisorischen Grundwasserschutzzonen ist eine Richtplanfestlegung im Sinne eines Zwischenergebnisses zu formulieren.	Ein neuer Beschluss wurde ergänzt.
I 3.1.1 ENTWÄSSERUNG Das Pflichtenheft zum GEP-2 wurde bisher noch nicht beim AfU AR zur formellen Genehmigung eingereicht. Die Ausgangslage ist nicht korrekt. Die vorliegende Festsetzung ergibt erst Sinn, wenn das GEP-2 erarbeitet und genehmigt ist.	Das Richtplankapitel wurde entsprechend angepasst.



VORPRÜFUNGSBERICHT	UMGANG
I 4.1 ENERGIEPOLITIK / ENERGIEKONZEPT Der zitierte Text aus dem kantonalen Energiegesetz (Art. 14 kEnG; bGS 750.1) bezieht sich auf Bauten der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons). Das erwähnte Ziel ist mittlerweile überholt bzw. die Reduktionsziele sollen unabhängig der Ausbauziele erreicht werden bzw. eine Kompensation ist nicht zielführend (vgl. Art. 3 Energiegesetz; EnG; SR 730.0). Änderungsvorschlag «Planungsgrundsätze»: <i>Jede Energie ist sparsam, rationell und nachhaltig zu verwenden. Kanton und Gemeinden fördern Effizienzmassnahmen und die Loslösung von fossilen Energieträgern. Sie schaffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Grundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität (vgl. Art. 2 kantonales Energiegesetz; kEnG; bGS 750.1).</i> Das kantonale Förderprogramm Energie unterstützt nicht nur «energiesparende» Projekte. Zudem können auch kommunale Bauten von der Förderung profitieren. Änderungsvorschlag «Ausgangslage»: <i>Mit dem Förderprogramm Energie verfügt der Kanton Appenzell Ausserrhoden über ein Instrument, um Energieeffizienzmassnahmen, den Umstieg auf umweltschonende Heizsysteme und die Produktion erneuerbarer Energien mit finanziellen Beiträgen zu fördern...</i> Der Verweis zum Gas-Werkleitungsplan ist unvollständig. Das nationale Ziel «Netto-Null-Treibhausgasemission» bis 2050 (vgl. Art. 3 Klima- und Innovationsgesetz; SR 814.310) bedeutet, dass die Raumwärme und das Brauchwarmwasser bis in 25 Jahren vollständig ohne fossile Energieträger erzeugt werden müssen. Biogas und andere erneuerbare Brennstoffe sind für den Niedertemperaturbereich zu wertvoll und sind stattdessen für den Hochtemperaturbereich (z. B. Prozessenergie in der Industrie) vorgesehen. Änderungsvorschlag «Erläuterungen»: <i>Der Gemeinderat wird für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Bauten und Liegenschaften den Energieverbrauch und das Potenzial erneuerbarer Energien überprüfen und wo zweckmässig, Massnahmen treffen.</i> <i>Der aktuelle Gas-Werkleitungsplan wird laufend durch die GRAVAG nachgeführt. Ein aktuelles Planexemplar befindet sich auf der Gemeindkanzlei. Dies mit dem Ziel, bis spätestens im Jahr 2050 die gesamte Wärmeversorgung aus erneuerbaren Quellen bereitzustellen.</i> I 4.1.2 Förderung Alternativenenergie: Der Begriff alternative Energien ist veraltet und nicht zweckmässig, da erneuerbare Energien mittlerweile dem Stand der Technik entsprechen. Änderungsvorschlag: <i>Förderung erneuerbarer Energien Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten und, soweit raumplanerisch zweckmässig, die Nutzung von erneuerbaren Energien.</i>	Die entsprechenden Abschnitte wurden wie empfohlen angepasst.



VORPRÜFUNGSBERICHT	UMGANG
I 4.2.1 STROMERZEUGUNG Da Blockheizkraftwerke auch fossil betrieben werden können, ist auf deren Verweis zu verzichten. Entscheidend sind die Energiequellen. Änderungsvorschlag: <i>Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stromgewinnung durch erneuerbare Energien mit der Nutzung von Sonne, Wind und Biomasse.</i>	Der Beschluss wurde wie empfohlen angepasst.
KAP. 6.4.3 PLANUNGSBERICHT / S 4.1.4 Der notwendige Abklärungsbedarf für die potenziellen Einzuflussflächen in Wohn-, Misch- und Kernzonen wird dargestellt. Die notwendige Voraussetzung mit der ÖV-Gütekategorie D für das potenzielle Baugebiet Frauenrüti ist definiert (neue Haltestelle notwendig). Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung des Gebiets Frauenrüti den Entwicklungsziel «Entwicklung in Dorfnähe» widerspricht. Die Ziele und Grundsätze des RPG werden nur unter einer gesamtheitlichen Sicht unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur der Gemeinde Heiden als erfüllt betrachtet. Entsprechende Abhängigkeiten sind im Planungsbericht und im Richtplanbeschluss zu verankern.	Der Planungsbericht und Richtplanbeschluss wurden entsprechend ergänzt.
KAP. 6.4.9 PLANUNGSBERICHT Die Bezeichnung des Kapitels 6.4.9 wird im Kontext der Richtplankarte als verwirrt eingestuft. Die Entwicklungsgebiete in der Richtplankarte entsprechen nicht den im Kapitel 6.4.9 erwähnten Gebieten. Bei den erwähnten Flächen könnten als strategische Innenentwicklungsgebiete bezeichnet werden.	Das Kapitel im Planungsbericht wurde in «Strategische Innenentwicklungsgebiete» umbenannt.
KARTE GRP SIEDLUNG UND LANDSCHAFT Auf dem Plan fehlt der Skilift; Das Gebiet Säge ist im Plan als S 3.1.2 bezeichnete, im Richtplantext als S 3.1.1.	Der Skilift und Verweis auf den Richtplanbeschluss wurden in der Karte ergänzt.
KARTE GRP VERKEHR UND INFRASTRUKTUR Der GIS-Auszug aus der Gewässerschutzkarte ist nicht aktuell und vollständig und ist vor der Genehmigung zu aktualisieren (Darstellung der rechtskräftigen Schutzzonen Riemen und des Grundwasserschutzzonen Halten; Darstellung der provisorischen Grundwasserschutzzonen Vogelherd, weitere Anpassungen).	Der Datensatz wurde in der Karte aktualisiert.
PARKIERUNGSANLAGEN VON ÖFFENTLICHER BEDEUTUNG Der Parkplatz im Kaien steht im Eigentum des Kantons und gehört zur Kantonsstrasse (Parzelle Nr. 297). Der Platz wurde 2025 zu einem Schneeablageplatz umgebaut (Eigennutzung) und steht der Öffentlichkeit nur noch teilweise zur Verfügung. Der Parkplatz ist aus der Richtplankarte zu entfernen, da keine öffentliche Bedeutung da ist.	Der Parkplatz im Kaien wurde aus der Richtplankarte entfernt.
QUARTIERBLÄTTER INNENENTWICKLUNGSSTRATEGIE Chreitobel: Bei der Ausgangslage ist unter «Weiteres» die Grundwasserschutzzone S2 zu ergänzen. Dorfkern & Hord / Vorderlenden: Bei der Ausgangslage ist unter «Weiteres» die Grundwasserschutzzone S3 zu ergänzen.	Die Information wurde in den entsprechenden Quartierblättern ergänzt.



10 GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN

Der Gemeinderichtplan wird nach der Volksdiskussion und der kantonalen Vorprüfung durch den Gemeinderat erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht (Art. 43 BauG). Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten des revidierten Gemeinderichtplans.

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden:

Inkrafttreten beschlossen vom Gemeinderat am: per:



11 BEILAGEN

- B1 STRATEGIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN VOM 4. AUGUST 2026**
- B2 KOMMUNALE BAUZONENDIMENSIONIERUNG GEMÄSS KANT. RICHTPLAN 2018 VOM 16. AUGUST 2024**
- B3 INVENTAR NATUROBJEKTE GEMEINDE GRUB AR, ARNAL, BÜRO FÜR NATUR UND LANDSCHAFT AG VOM 3. APRIL 2025 / 16. JULI 2026**

